



OSTALBKREIS

JAHRESBERICHT 2014

DES GESCHÄFTSBEREICHS JUGEND UND FAMILIE

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Fon 07361 503-1444
Fax 07361 503-581444
E-Mail info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Druck:

Landratsamt Ostalbkreis

© Landratsamt Ostalbkreis/06-2015

Inhalt

Vorworte	4
1. Auftrag, Zuständigkeit und Organisation	6
1.1 Auftrag und Zuständigkeit	6
1.2 Organisation	6
2. Förderung der Jugendsozialarbeit	9
3. Kindertagesbetreuung	10
4. Fachzentrum frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere	13
5. Erziehungs- und Familienberatungsstelle	16
6. Hilfe zur Erziehung	19
6.1 Hilfearten	19
6.2 Ausgabenentwicklung	22
6.3 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung	25
6.4 Ambulante Hilfe zur Erziehung	26
6.5 Stationäre Hilfe zur Erziehung	27
6.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	28
6.7 Hilfe für junge Volljährige	29
7. Pflegekinderwesen	30
8. Kinderschutz	31
9. Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang	34
10. Jugendgerichtshilfe	35
11. Adoptionsvermittlung	36
12. Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften	37
13. Unterhaltsvorschuss	40

Vorworte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahresbericht 2013 informierten wir Sie erstmalig umfassend über die Arbeit unseres Geschäftsbereichs Jugend und Familie. Dem nun vorliegenden Jahresbericht 2014 können Sie die stetige Weiterentwicklung der Jugendhilfe bei uns im Ostalbkreis entnehmen. Da sich die Bedarfslagen unserer jungen Menschen laufend verändern, ist es sehr wichtig, dass wir die Angebote der Jugendhilfe im Ostalbkreis ebenfalls anpassen. So wollen wir erreichen, dass auch benachteiligte Kinder und Jugendliche durch passgenaue Angebote für sie und ihre Familien eine reelle Chance haben, sich zu eigenständigen erwachsenen Menschen und zu wertvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu entwickeln.



Sehr erfreulich ist, dass neben den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung und den Hilfen für seelisch behinderte Kinder, sich unsere niederschweligen Angebote etabliert haben. Hier ist vor allem JuFam, unser vor drei Jahren gegründetes Fachzentrum frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere, zu erwähnen. Dort werden im dritten Jahr seines Bestehens alle Hilfsangebote verstärkt nachgefragt und angenommen.

Ein Schwerpunkt im Jahr 2014 war auch die Weiterentwicklung der Vollzeitpflege innerhalb der stationären Hilfen zur Erziehung. Für Kinder ist die Möglichkeit, in gesunden familiären Strukturen aufzuwachsen sehr wichtig, wenn ihnen die Ursprungsfamilie aus verschiedensten Gründen nicht mehr zur Verfügung steht. So bleibt ihnen nicht nur die Heimerziehung als einzige Alternative. Aus diesem Grund fand für unsere Fachkräfte für Pflegefamilien zusammen mit unserem Allgemeinen Sozialen Dienst im Jahr 2014 ein gemeinsamer Klausurtag statt. Dabei wurden unsere internen Strukturen überprüft und weiterentwickelt - nicht nur mit dem Ziel, genügend Pflegefamilien für bedürftige Kinder vorzuhalten, sondern auch die sehr wichtige fachliche Beratung, Begleitung und Unterstützung unserer Pflegefamilien weiter auszubauen.

Abschließend möchte ich die eminent wichtige Aufgabe des Kinderschutzes auch bei uns im Ostalbkreis hervorheben. Zu dieser Thematik hat unser Geschäftsbereich Jugend und Familie bereits im Jahr 2013 einen Klausurtag durchgeführt. Im Jahr 2014 wurden unsere internen Strukturen mit den dort gewonnenen Erkenntnissen hinterfragt und optimiert. Es ist sehr wichtig, dass wir, wie alle Jugendämter, kontinuierlich daran arbeiten, die Qualität unserer Arbeit im Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Ihr



Klaus Pavel
Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Geschäftsbereich Jugend und Familie war das Jahr 2014 ein erfolgreiches und von Veränderung geprägtes Jahr. In diesem Jahresbericht werden alle wichtigen Ereignisse und Eckdaten der einzelnen Sachgebiete aufgeführt. Dieser Bericht soll einen kurzen Überblick geben und alle Interessierten über die vielfältigen Aufgaben informieren.

In der Erziehungs- und Familienberatungsstelle fand im Jahr 2014 bereits die siebte Kindergruppe, welche Kinder bei Trennung und Scheidung ihrer Eltern unterstützt, statt. Die Gruppenangebote der Beratungsstelle sind sehr gefragt und werden auch stetig besucht. Durch die Fortbildung „Kinder entlasten“, welche sich an Fachkräfte von Kindertagesstätten wendete, wurde auch die Unterstützung der von Trennung betroffenen Kinder in den Einrichtungen gesichert. Die im Oktober 2012 gestartete Außensprechstunde der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Bopfingen wurde im Jahr 2014 sehr intensiv genutzt. Mittlerweile gibt es eine Auslastung der Termine von 75 %.

Auch die Unterstützungsangebote des Fachzentrums frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere, wurden nun im dritten Folgejahr angeboten und von den Betroffenen verstärkt nachgefragt. Durch die neuen Rahmenbedingungen des Landesprogramms STÄRKE können die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten nun unbürokratisch und schneller angenommen werden. Seit 01.07.2014 bietet das Landesprogramm zusätzlich offene Treffs an, ein niederschwelliges Angebot, ein Treffpunkt für Familien mit kleinen Kindern - ohne Berührungängste und Zwang. Im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen plant JuFam für das Jahr 2015 regionale Runde Tische, mit allen in den Frühen Hilfen beteiligten Netzwerkpartnern, um weiterhin die Koordination und Zusammenarbeit zu optimieren und zu verstetigen.

Die Rückgriffsquote des Unterhaltsvorschusses erreichte im Jahr 2014 einen neuen Höchststand von 47,82 %. Dies brachte den Ostalbkreis an die erste Stelle im Regierungsbezirk Stuttgart. Der durchschnittliche Wert liegt bei 34,3 %.

Die Kindertagespflege befand sich im Jahr 2014 in einem prägnanten Umbruch. Hier ist die Zahl der Betreuungsverhältnisse stark angestiegen (27 %) und hat sich insgesamt zu Kurzzeitbetreuungen und Anschlussbetreuungen vor allem in den TigeR-Projekten hin verschoben.

Trotz vieler Veränderungen konnte die Kinder- und Jugendhilfe die Qualität ihrer Unterstützungen und Angebote für die Landkreisbevölkerung beibehalten und in manchen Bereichen ausbauen.

Ihr

Josef Rettenmaier
Dezernent für Arbeit, Jugend und Soziales

Ihre

Jutta Funk
Geschäftsbereichsleiterin Jugend und Familie

1. Auftrag, Zuständigkeit und Organisation

1.1 Auftrag und Zuständigkeit

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe ist das achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz bezeichnet. Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen. Zudem werden Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben erbracht (u. a. Unterhaltsvorschussgesetz, Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Ausgestaltung dieser Leistungen obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Dabei hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Auch haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kommt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten.

1.2 Organisation

Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

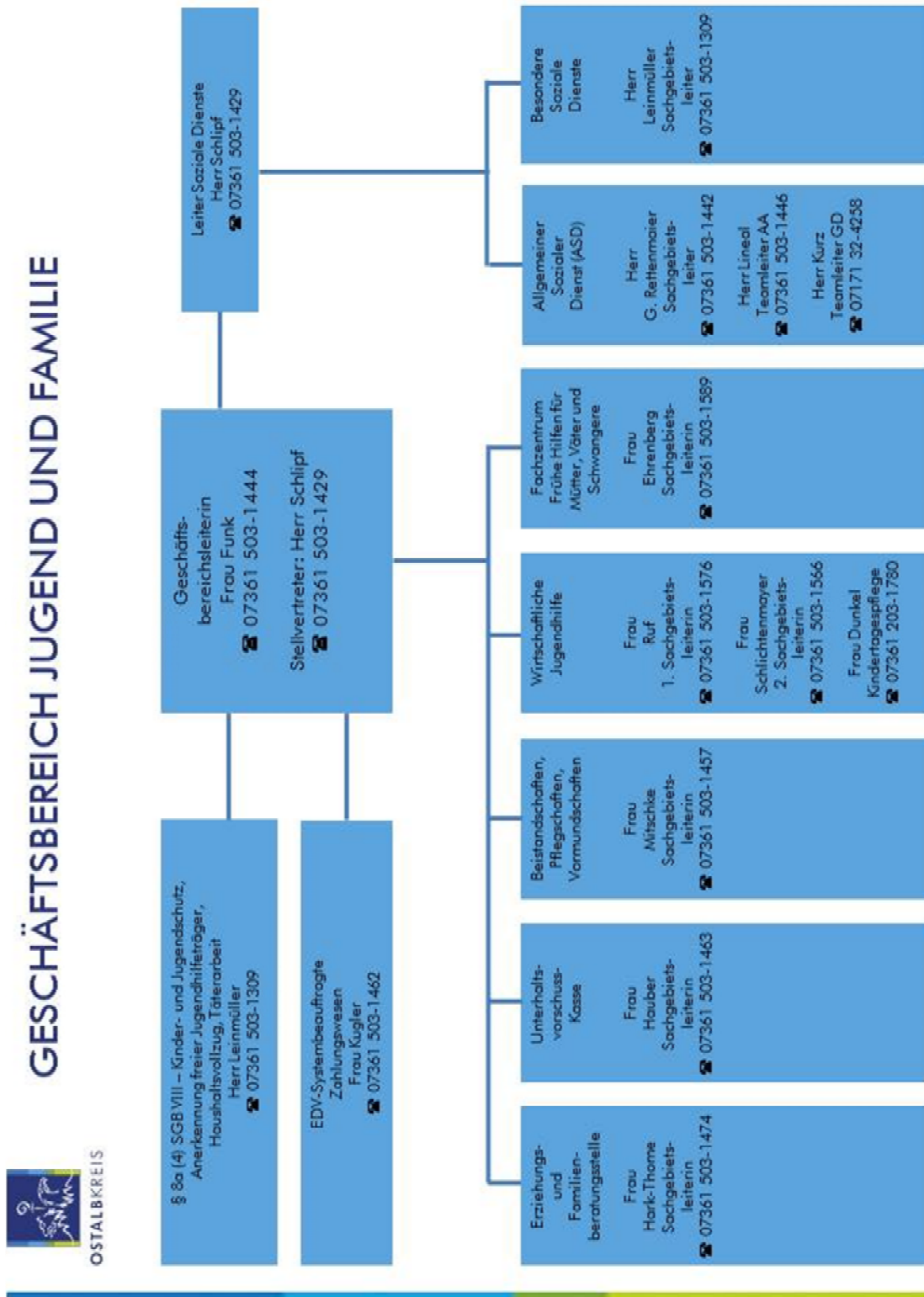
Im Jahr 2014 beschäftigte sich der Jugendhilfeausschuss unter anderem mit folgenden Themen:

- Jahresberichte des Kreisjugendrings Ostalb e.V., des Vereins P.A.T.E. und des Geschäftsbereichs Jugend und Familie
- Weiterentwicklung des Landesprogramms STÄRKE
- Förderung der Schulsozialarbeit
- Beihilfen und Zuschüssen für junge Menschen in Vollzeitpflege
- Erste Ostalb-Jugendkonferenz
- Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- Aufgaben und Organisation des Sozialdezernates
- Ergebnisse des Sozial- und Bildungsforums am 22. März 2014
- Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige
- Neuer Kooperationsvertrag mit dem Verein P.A.T.E.
- Ellwanger Netzwerk Alleinerziehende
- Vergabe der Leistungen für das Schulprojekt ZUKUNFT im Jahr 2015
- Ergebnisse der Studie „Kinder- und Jugendarbeit im Ostalbkreis 2014“
- Personalkostenzuschüsse
- Beratung des Entwurfs zum Jugendhilfehaushalt



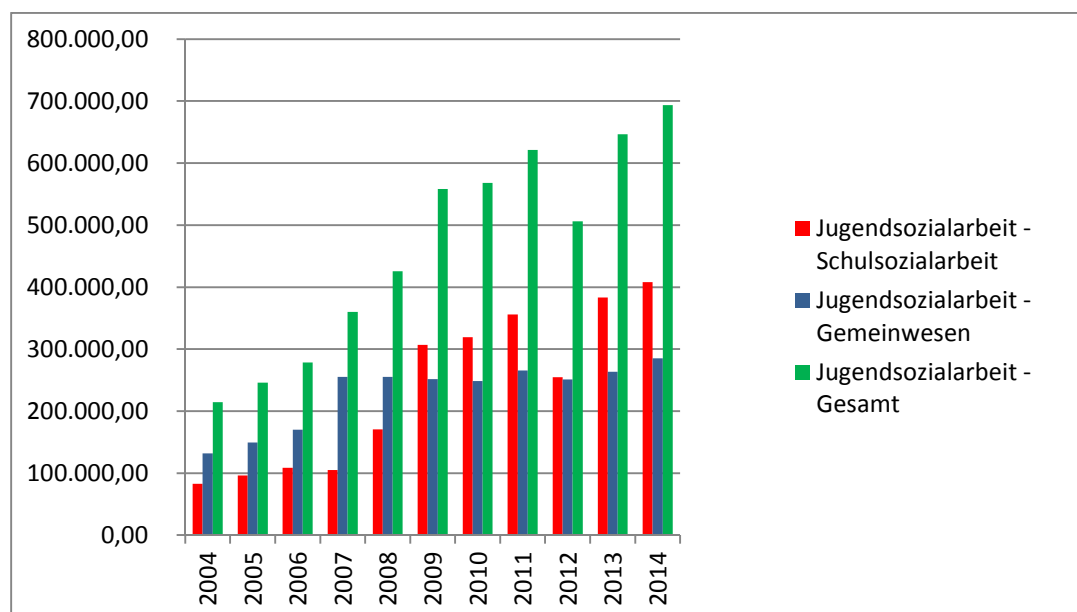
Jugendamt

Die Verwaltung des Jugendamts ist im Ostalbkreis Teil des Geschäftsbereichs Jugend und Familie.



2. Förderung der Jugendsozialarbeit

	Jugendsozialarbeit Gemeinwesen	Jugendsozialarbeit Schulsozialarbeit	Jugendsozialarbeit Gesamt
2004	131.654,97 €	82.827,93 €	214.482,90 €
2005	149.607,92 €	96.209,75 €	245.817,67 €
2006	170.009,43 €	108.608,78 €	278.618,21 €
2007	254.971,64 €	105.012,24 €	359.983,88 €
2008	255.007,59 €	170.708,06 €	425.715,65 €
2009	251.518,65 €	306.815,30 €	558.333,95 €
2010	248.431,94 €	319.367,71 €	567.799,65 €
2011	265.290,14 €	355.839,06 €	621.129,20 €
2012	251.034,48 €	254.896,97 €	505.931,45 €
2013	263.281,62 €	383.022,46 €	646.304,08 €
2014	285.082,03 €	408.220,26 €	693.302,29 €



In Abgrenzung zur Jugendarbeit soll die Jugendsozialarbeit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit liegen daher an der Schnittstelle zwischen der traditionellen Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Jugendfürsorge (Erziehungshilfe), ohne dass sie einem der Bereiche zugeordnet werden kann. Die Angebote gehen über die Jugendarbeit hinaus, indem sie individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen Jugendarbeit nur unzureichend berücksichtigt ist. Ihr zentraler Aspekt ist die soziale Integration.

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Die Förderung der Jugendsozialarbeit erfolgt in Form von Personalkostenzuschüssen, soweit sich die Standortgemeinde in gleicher Weise beteiligt. Beispiele zur gemeinwesenorientierten Sozialarbeit sind das Jugend- und Nachbarschaftszentrum Rönenberg in Aalen, die Gemeinwesenarbeit Goldrain in Ellwangen, der Jugendtreff Ost, der Jugendtreff Bettringen-Nordwest und das Jugend-, Familien- und Nachbarschaftszentrum Hardt in Schwäbisch Gmünd sowie die Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes in Bopfingen. Der Zuschussbetrag und der Umfang der geförderten Angebote ist seit dem Jahr 2007 relativ konstant. Demgegenüber wurde die Schulsozialarbeit seit ihrem Start in der Mozartschule in Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen kontinuierlich erweitert und ausgebaut. Inzwischen wurde Schulsozialarbeit an **36 Schulen** mit einem Beschäftigungsumfang von **26,15 Vollkräften** installiert. Der geringere Zuschussbedarf im Jahr 2012 ist durch den erneuten Einstieg des Landes in die Förderung begründet. Die Mehrausgaben in 2013 und in 2014 ergeben sich durch neu geschaffene Stellen in der Schulsozialarbeit. **Unter Einbeziehung der vorliegenden Neuanträge für das kommende Schuljahr 2015/2016 werden bei Beschlussfassung der Kreisgremien an 42 Schulen Schulsozialarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 30,85 Stellen tätig sein.**

3. Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung wird als Ergänzung der elterlichen Erziehung und Betreuung verstanden. Sie soll zum einen die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern und zum anderen die Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen. Die Förderung und Betreuung findet in Kindertageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII) und in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) statt.

3.1 Übernahme oder Erlass von Elternbeiträgen

Teilnahme- und Kostenbeiträge, die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von den Eltern zu zahlen sind (Elternbeiträge), werden ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.

Auf Antrag der Eltern überprüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe in jedem Einzelfall die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie. Durch Gegenüberstellen von Einkommen und Einkommensgrenze nach dem Sozialhilferecht (§ 90 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff SGB XII) wird ermittelt, ob und in welchem Umfang die Belastung für die Familie zumutbar ist und ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Die Leistungen erfolgen in der Regel an die Einrichtungen.

3.2 Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bewilligt, wenn die Tagespflegeperson geeignet und die Betreuung aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Eltern erforderlich ist oder ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf eine Geldleistung für die Betreuung einschließlich einer anteiligen Erstattung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge sowie einer Erstattung der Unfallversicherung. Gleichzeitig werden die Eltern bzw. der maßgebliche Elternteil zu den Kosten herangezogen. Falls die Zahlung des pauschal festgesetzten Kostenbeitrags nicht möglich ist, erfolgt auch hier eine Prüfung der Zumutbarkeit; ggf. kann der Kostenbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Im Bereich der Kindertagesbetreuung ändern sich häufig der Betreuungsbedarf sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Elternteile. Dies führt zu wechselnden Antragstellungen der Elternteile; je nach Fallkonstellation muss auch von Amts wegen neu ermittelt und entschieden werden.

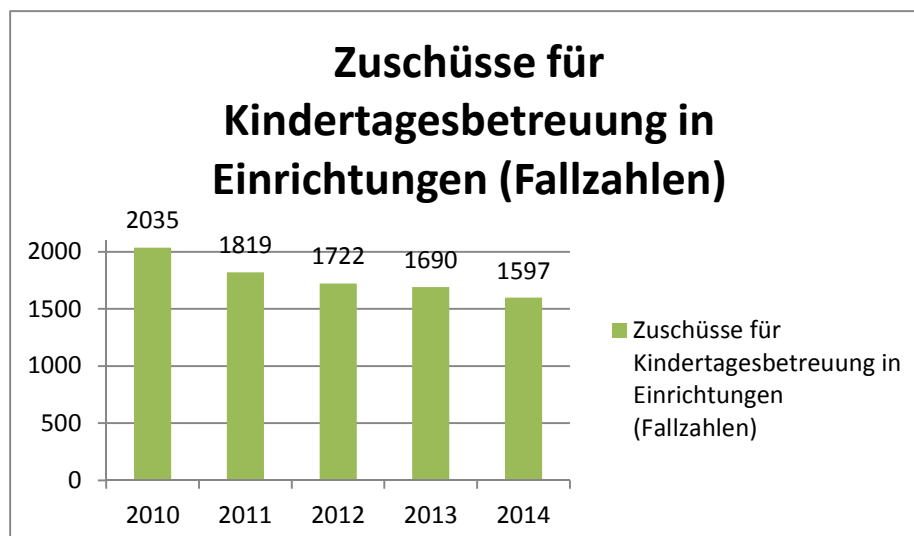
3.3 Eingliederungshilfe nach SGB II in Form von Kindertagesbetreuung

Seit 2008 werden die Kosten der Kindertagesbetreuung für Empfänger von SGB II-Leistungen separat verbucht. Hierbei handelt es sich zumeist um die Teilnahme- und Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen. Übernommen werden die Beiträge nach den landkreisinternen Richtlinien.

3.4 Fallzahlenentwicklung

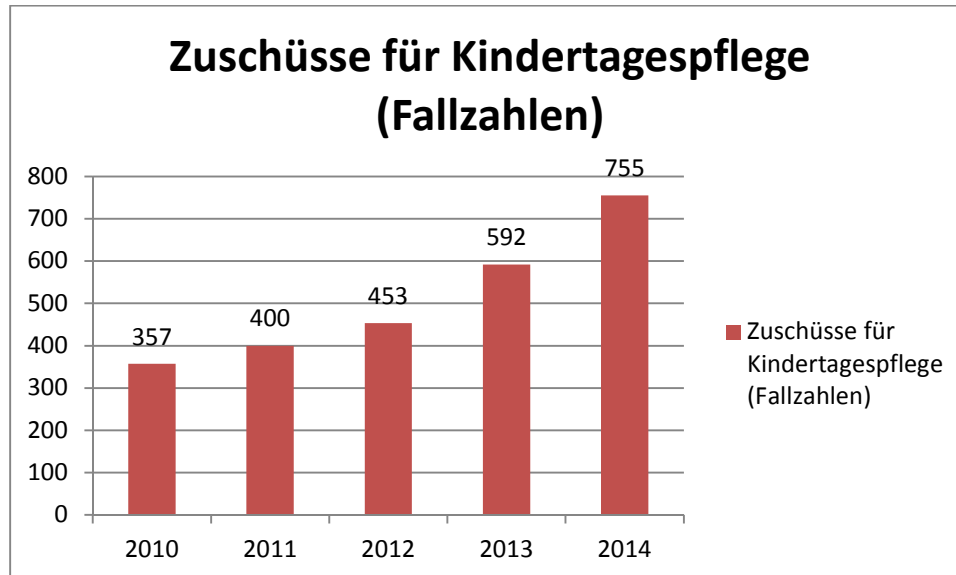
Einrichtungen

Die Zahl der Fälle, in denen der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse übernommen wurde, ist trotz des Ausbaus der Einrichtungenplätze aufgrund der demographischen Entwicklung leicht gesunken. Im Jahr 2014 wurden 270 Anträge abgelehnt.



Tagespflege

Die Fälle der finanziellen Förderung in Kindertagespflege ist aufgrund des Ausbaus der Kindertagespflege v.a. im Bereich der TigeR-Projekte und der Ferienbetreuung durch Tageseltern weiter gestiegen, zuletzt um über 27 % vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014.



3.5 Ausgabenentwicklung

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung sind 2014 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt gesunken.

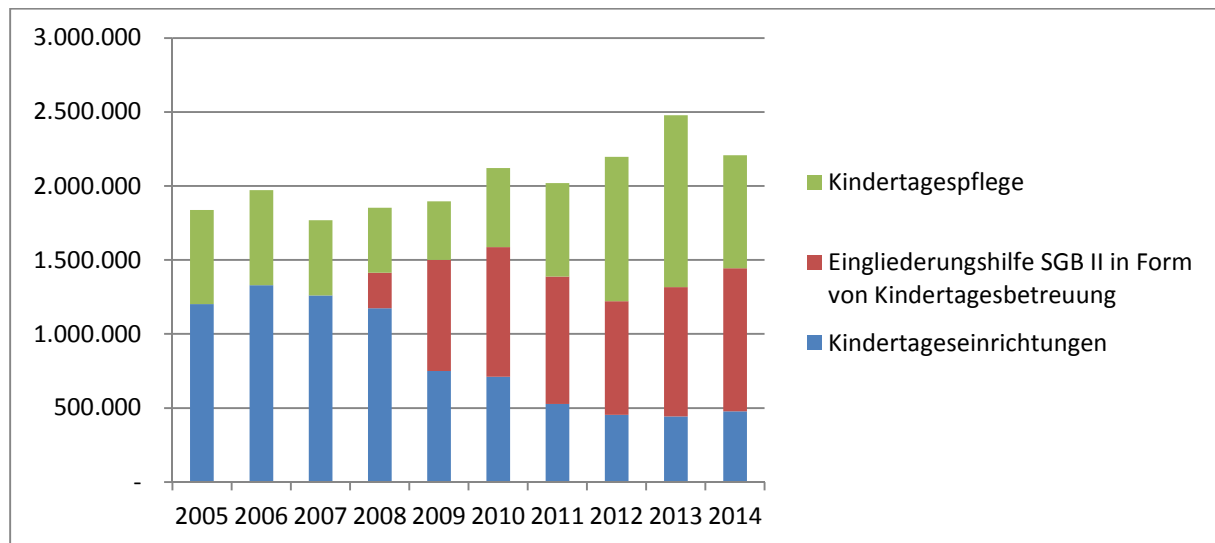
Im Bereich der Kindertageseinrichtungen war, bedingt durch die vermehrte Inanspruchnahme von Angeboten für unter Dreijährige, eine leichte Zunahme zu verzeichnen, da hier die Kostenbeiträge in der Regel deutlich über denen von über Dreijährigen liegen.

Im Bereich der Kindertagespflege sind die Kosten, die der Kreis als Ausgleich zwischen dem Kostenbeitrag der Eltern und der Geldleistung an die Tageseltern trägt, deutlich gesunken, was auf der Ausgabenseite mit der Entwicklung hin zu ergänzenden (also zeitlich geringfügigeren) Betreuungsverhältnissen zusammenhängt.

Auf der Einnahmenseite konnten zudem deutliche Mehreinnahmen bei den Kostenbeiträgen verbucht werden, da sich durch die einkommensunabhängigen und stundengenauen Kostenbeiträge viele Normal- und Besserverdiener der Tagespflege bedienen. Derzeit wird nur noch für rund ein Drittel der Betreuungsverhältnisse der Kostenbetrag aufgrund der wirtschaftlichen Zumutbarkeit verringert.

Nicht einberechnet ist der Zuschuss zur Tagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 29c Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG). Dieser sank im Jahr 2014 auf 452.102 Euro (2013: 582.000 Euro). Der Zuschuss nach FAG wird hauptsächlich zur Qualifizierung von Tageseltern sowie zur Kostenbeitragsreduzierung eingesetzt.

Für die Förderung in Tagespflege für Kinder ab 3 Jahren erhält der Landkreis keine Zuschüsse, da für deren Förderung und Betreuung in erster Linie durch Tageseinrichtungen gesorgt werden muss.



3.6 Tätigkeiten des Verein P.A.T.E. e.V.

Gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen dem Ostalbkreis und P.A.T.E. e.V. nimmt der Tageselternverein Aufgaben des Landkreises im Bereich der Tagespflege wahr. Hierzu gehören u.a. die Werbung und Gewinnung sowie die Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen, die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegepersonen. 2014 wurden die TigeR-Projekte massiv ausgebaut, zum Jahresende gab es 17 laufende TigeR-Projekte in unterschiedlichen Formen und Konzepten. So gibt es Modelle mit selbstständig tätigen Tagesmüttern und Modelle mit festangestellten Tagesmüttern. Die Festanstellung durch P.A.T.E. e.V. war eine der Hauptaufgaben im vergangenen Jahr. Ebenso wurde mit dem Aufbau eines Pools an Ersatz-Tagesmüttern begonnen, die für krankheitsbedingt ausfallende Tageseltern einspringen können, um so für die Eltern mehr Konstanz in der Betreuung ihrer Kinder bieten zu können.

4. Fachzentrum frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere



Am 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt hat auch das Fachzentrum frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere mit einem multiprofessionellen Team seine Arbeit aufgenommen.

Ein Herzstück der frühzeitigen Unterstützung von Familien ist dabei der Einsatz unserer zertifizierten Familienkinderkrankenschwestern (FGKiKP) und Elternberaterinnen bei Müttern und Vätern vor Ort.

Sie unterstützen Familien in Gesundheits- und Alltagsfragen, beraten in Fragen der Kindesentwicklung und binden sie an regionale Netzwerkpartner mit passenden Angeboten an.

Sie erkennen Belastungen der Familie und unterstützen dabei, diese zu mindern. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung der Elternkompetenzen. Ebenfalls werden Signale einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, zum Schutz des Kindeswohls. Im Rahmen der Frühen Hilfen

handelt es sich um eine aufsuchende Tätigkeit, hauptsächlich Hausbesuche, bei Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Wie die Arbeit der JuFam-Familienkinderkrankenschwestern innerhalb von Familieneinsätzen aussehen kann, zeigen zwei beispielhaft ausgewählte Familien, eine Familie mit Drillingen - so wie eine „noch“ alleinerziehende Mutter mit Migrationshintergrund.



Somit leistet JuFam einen wichtigen Beitrag für einen guten Start der jungen Familie.

„Schon während der Schwangerschaft wurde die werdende Mutter auf die JuFam-Unterstützungsangebote von ihrer Hebamme aufmerksam gemacht und informiert. Ein erster Kontakt fand bereits noch vor der Entbindung statt, ein kurzfristiger Hausbesuch wurde vereinbart. Damit konnte frühzeitig eine persönliche Begegnung mit den Mitarbeiterinnen vom JuFam-Team in die Wege geleitet werden. Der angedachte Unterstützungsbedarf konnte im Vorhinein geplant und die möglichen Hilfsangebote abgestimmt werden. Bis zum Ende der Schwangerschaft hatte sich zwischen dem JuFam-Team und der Schwangeren eine gute, vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Nach der frühzei-

tigen Geburt und dem 10-wöchigen Klinikaufenthalt der „3 Frühchen“, fanden durchschnittlich zwei Hausbesuche wöchentlich durch Kinderkrankenschwestern von JuFam statt.

Bei der täglichen Versorgung der Drillinge (wie beim Füttern, Baden, Wickeln) und um dies auch in die Tagesstruktur integrieren zu können, konnte die Drillings-Mutter wesentlich entlastet werden. Im Umgang mit den Babys rund um die Themen Pflege, Ernährung von Frühchen (Trinkschwäche), Fragen aus dem medizinischen Bereich wie Impfen, gesunde Entwicklung und Bedürfnisse von Frühchen, sowie als Begleitung zu Kinderarzt-Terminen profitierte die oft überlastete junge Mutter durch Begleitung einer Kinderkrankenschwester. Sie war auch Lotse und Ansprechpartner, wenn weiterer Unterstützungsbedarf akut wurde; es wurde z.B. Kontakt zu einer Osteopathie-Praxis vor Ort geknüpft und als weitere Ressource für die Familie dazu gewonnen.“

„Neben der gesunden Entwicklung vom Baby geht es auch durch den Migrationshintergrund um Begleitung zum Kinderarzt, Ämtergängen (Job-Center) und Unterstützung beim Ausfüllen wichtiger Anträge z.B. Kindergeld, Elterngeld, Staatsangehörigkeitsantrag usw.“

Die junge Mutter ist momentan noch alleinerziehend, da der Kindsvater in Nigeria lebt und auf sein Visum nach Deutschland wartet. Der jungen Mutter fehlt das familiäre Umfeld in Deutschland, deswegen soll eine gute Integration durch unsere Unterstützung gelingen.“



Familienhelferin Frau Freitag, Frau G. und Baby

Bild von links:
 Frau Freitag, Frau Kiewat und Frau Kleemeier-Dittus mit ihrer Zertifizierung zum Elternberater/Elternbegleiter, durch die sie sich im Rahmen des Bundesprojektes „Elternchance ist Kinderchance“ in drei Modulen qualifiziert haben.



Familien- und Elternbildung

Das Landesprogramm STÄRKE hat zum Ziel, Familien durch Elternbildung zu stärken und die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstützen, um so die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder zu verbessern.

Seit Juli 2014 gelten neue Rahmenbedingungen. Die Bildungsgutscheine im Wert von 40 €, die jede Familie zur Geburt eines Kindes erhalten hat und die bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes einlösbar sind, wurden nicht mehr ausgegeben. Stattdessen bietet das Landesprogramm STÄRKE Familien mit finanziellem Unterstützungsbedarf Möglichkeiten, dass Kurskosten unbürokratisch übernommen werden können. Außerdem können Familien in besonderen Lebenssituationen an - auf ihre Bedarfssituation zugeschnittenen - Familienbildungsangeboten teilnehmen. Diese sind für Eltern kostenlos.



Alle Eltern erhalten zur Geburt ihres Kindes eine Übersichtsliste der STÄRKE-Angebote im Ostalbkreis automatisch zugesandt. Der Geschäftsbereich Jugend und Familie aktualisiert diese

Seit Juli 2014 bietet das Programm STÄRKE auch Fördermittel für Offene Treffs an. Offene Treffs sind als leicht zugängliche Begegnungsorte für Familien mit kleinen Kindern ideal. Dort können sie sich ohne Berührungsängste und Zwang mit anderen Eltern austauschen und dabei manch hilfreiche Information mit nach Hause zu nehmen.

Im Jahr 2014 wurden 755 Gutscheine eingelöst, 210 Mütter und Väter nahmen an Bildungsangeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen teil und seit dem 01.07.2014 wurden drei durch STÄRKE geförderte offene Treffs konzipiert. Die Anzahl der Teilnehmenden an

den regelmäßig stattfindenden offenen Treffen lag bei jeweils durchschnittlich 10-15 Personen. Einige Familien konnten einen STÄRKE-Familienbildungsurlaub am Bodensee machen.

Weiterentwicklung ehrenamtlicher Strukturen in 2014

Anfang 2014 wurde die Bestandsaufnahme der ehrenamtlichen Angebote für Junge Familien in den 42 Städten und Gemeinden des Ostalbkreises abgeschlossen. Ergebnis hierbei war, dass in fast allen Gemeinden Einsatzleiterinnen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe der Caritas präsent sind und entsprechende Helferinnen vermitteln können. Ebenso gibt es einzelne Initiativen wie z.B. Familienpaten in Ellwangen und Aalen, sowie „Wer hilft wem e.V.“ in Jagstzell oder die „Arbeitsgemeinschaft miteinander - füreinander“ in Bartholomä.

In den Städten Aalen und Schwäbisch Gmünd gibt es zusätzlich die sogenannten „welcome-Engel“, unter der Koordination der Familienbildungsstätte bzw. der Volkshochschule, die Familien im ersten Lebensjahr unterstützen. In Aalen konnte über die Fachhochschule Aalen in Kooperation mit dem Bürgerspital ein Leihgroßelternprojekt ins Leben gerufen werden.

JuFam steht in gutem Kontakt zu den wichtigen, ehrenamtlichen Angeboten und nimmt auch an den Koordinations- und Multiplikatortreffen teil, um dort auch über die Angebote des Fachzentrums Frühe Hilfen zu informieren und sich mit den Einsatzleitungen persönlich austauschen zu können.

In Schwäbisch Gmünd gab es Treffen mit den Stadtteilkordinatorinnen der Südstadt und vom Hardt, sowie den Mitarbeiterinnen des Seniorennetzwerks. Es wurde mit der Planung begonnen, für das Jahr 2015 auch in Schwäbisch Gmünd ein Leihgroßelternprojekt zu initiieren.

Die Kontaktaufnahme zu Türkischen Vereinen und Gemeinden ergab, dass keine organisierten Strukturen zur ehrenamtlichen Unterstützung für Junge Familien bereitstehen, jedoch funktioniert die Hilfe innerhalb der Gemeinden gut und unbürokratisch.

Auf Wunsch der Wellcome-Koordinatorinnen, sowie der katholischen organisierten Nachbarschaftshilfe, wurde eine Informationsbroschüre speziell zum Thema Aufsichtspflicht bei Kindern erstellt, die 2015 in Druck gehen und die Inhalte bei weiteren Austauschtreffen besprochen werden soll.

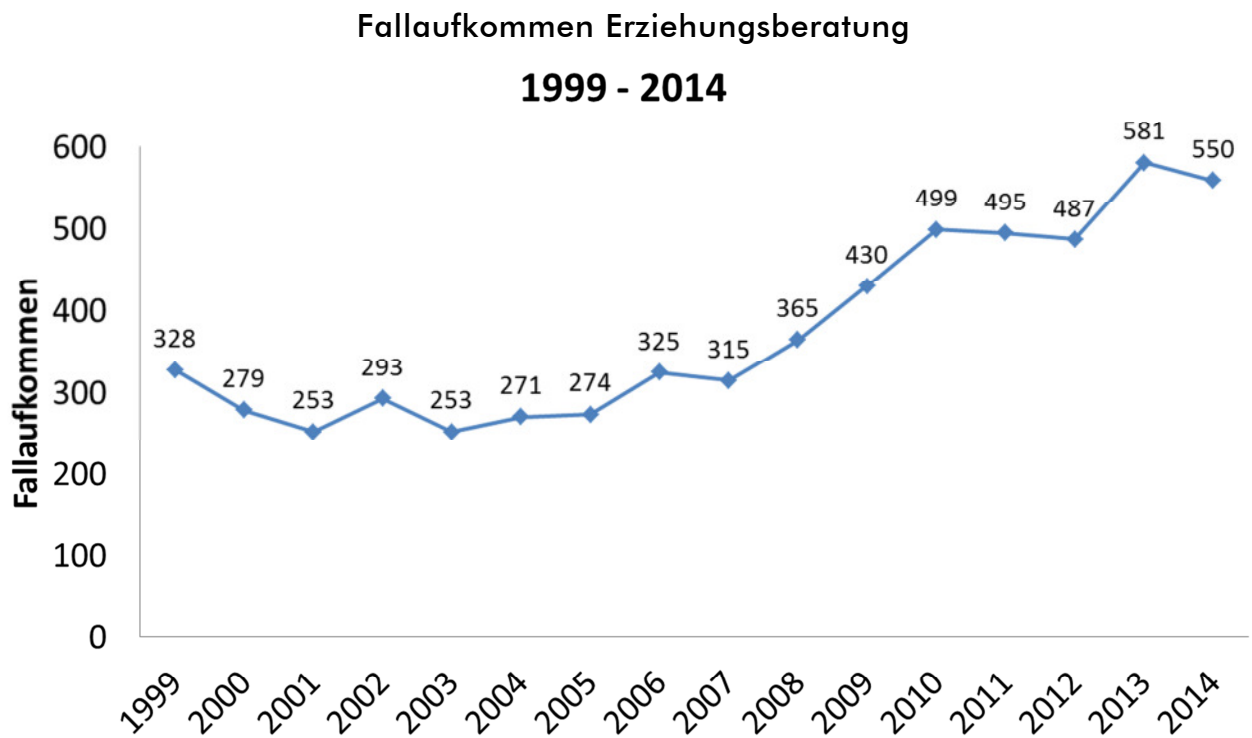
5. Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII ist für Eltern mit Erziehungsorgen die Form der Jugendhilfe, die besonders leicht und schnell zu verwirklichen ist. Hier brauchen Erziehende keine förmliche Gewährung, sondern melden sich telefonisch oder persönlich in der Beratungsstelle an und entscheiden selbst über den weiteren Verlauf der Beratung. Die Beratung durch pädagogische und psychologische Fachkräfte erfolgt kostenlos und ist absolut vertraulich. In einem Erstgespräch wird geklärt, worin das Problem besteht und ob das Angebot der Beratungsstelle eine geeignete Unterstützung darstellt.

Der Stellenwert von Erziehungs- und Familienberatung ist deutschlandweit kontinuierlich gestiegen. Hohe Fallzahlen der letzten 20 Jahre unterstreichen den Bedarf an dieser niedrigschwelligen Form der Jugendhilfe. Trotz zurückgehenden Kinderzahlen stieg das Fallaufkommen bundesweit von 50 Erziehungsberatungen bei 10.000 jungen Menschen im Jahr 1995 auf 183 Beratungen pro 10.000 jungen Menschen im Jahr 2008 (Quelle: Prof. Sell: *bke Jahrbuch für Erziehungs- und Familienberatung; BD.6 Weinheim2010*). Die vier Famili-

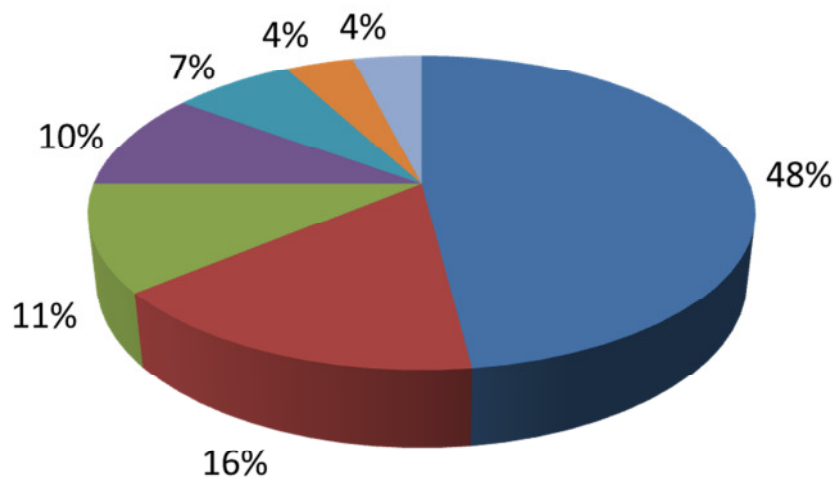
enberatungsstellen im Beratungsverbund des Ostalbkreises verzeichnen ebenfalls steigende Fallzahlen.

Untenstehende Grafik lässt die Fallentwicklung in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes aus den letzten fünfzehn Jahren erkennen. 2014 gab es 550 Fälle (leichter Rückgang um 5 %).



Anlass für eine Beratung können leichtere Erziehungsprobleme wie Konflikte um Regeln, Geschwisterstreit, Einschlafprobleme und Kinderängste im familiären Umfeld sein. Daneben gibt es Verhaltensauffälligkeiten von Kindern in ihren sozialen Gruppen (Kindergarten oder Schule), Aggressionen und extremes Rückzugsverhalten, sowie das ganze Spektrum von mittleren bis schweren Identitäts- und Lebenskrisen bei Kindern und Jugendlichen. Manche Eltern stecken selbst in akuten Krisen oder erheblichen Problemlagen fest, etwa durch Trennung oder Scheidung, fehlende eigene Loslösung von der Herkunftsfamilie, psychische Erkrankung, Suchterkrankung, Krankheit oder Tod eines Elternteils. Auch Übergänge im Leben eines Kindes wie Kindergarteneintritt, Schule mit erhöhten Leistungs- und Konzentrationsanforderungen oder die Krisen mit pubertierenden Kindern können Eltern sehr herausfordern und bisweilen auch überfordern. Auch Fragen zur sinnvollen Mediennutzung von Kindern können Thema einer Beratung sein. An die Problemanamnese in der ersten Sitzung kann sich eine ausführliche Diagnostik mit dem Kind und der Familie anschließen.

Verteilung der Problemlagen 2014



- Folgen nach Trennung/Scheidung
- Entwicklungsauffälligkeiten
- Erziehungskompetenz
- Störungen des Sozialverhaltens
- Schulische Probleme
- Problemlage Eltern
- Kindeswohlgefährdung

Einen hohen Anteil an den Beratungen nehmen Fälle mit Folgen nach Trennung/Scheidung und Erarbeitung einvernehmlicher Umgangsregelungen für Kinder ein. Daher haben wir uns im Team entschlossen, speziell für diese Familien Gruppenangebote durchzuführen. 2014 fand die sechste Kindergruppe und die dritte Elterngruppe statt. Die Resonanz auf die Gruppenarbeit war sehr positiv und ermutigt uns das Angebot fortzuführen.



Für manche Menschen ist eine Nachfrage nach Hilfe und Unterstützung trotzdem noch mit Ängsten und Scham verbunden. Wir haben uns 2009 mit Einführung der telefonischen Sprechstunde für Eltern von Kindergartenkindern und der Jugendsprechstunde ohne Anmeldebogen entschlossen, unser Angebot noch kundenfreundlicher zu gestalten. Seit letztem Jahr bieten wir eine Außensprechstunde in Bopfingen an, damit die Bewohner im östlichen Teil des Landkreises eine Beratung in zumutbarer Entfernung wahrnehmen können. Die Außensprechstunde wurde von Beginn an sehr gut angenommen und ist nahezu an allen verfügbaren Terminen belegt.

Der Erziehungs- und Familienberatung angeschlossen ist die Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch. 2014 gab es 45 Fälle und 10 Fallbesprechungen im SMET-Konsultationsteam. Im SMET-Team haben pädagogische, therapeutische und medizinische Fachkräfte die Möglichkeit, Fälle aus der eigenen Praxis, in denen die Gefährdungslage und damit auch die nächsten Interventionsschritte unklar sind, einem Team aus in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkräften vorzustellen.

Neben den Einzelfallberatungen sehen wir in unserer präventiven Arbeit einen weiteren wichtigen Schwerpunkt. Dazu gehört eine ganze Reihe von Vorträgen, Elternabenden und Workshops zu den verschiedensten Themen wie Sexualpädagogik, Trennung/Scheidung, Mediengebrauch, die wir durchgeführt haben. Seit vielen Jahren ungebrochen ist die Nachfrage nach dem Grundschulprojekt gegen sexuelle Gewalt „Mut zur Stärke“ für die 3. und 4. Grundschulklassen im Ostalbkreis.

6. Hilfe zur Erziehung

6.1 Hilfearten

Die Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für Kinder und Jugendliche ist die 'klassische' individuelle Leistung der Jugendhilfe. So wird die Hilfe zur Erziehung oftmals als der Kernbereich der Jugendhilfe bezeichnet, was sich allein durch den Anteil an den Gesamtausgaben in der Jugendhilfe zeigt. Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hat ein Personensorgeberechtigter, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nach dem SGB VIII umfasst Hilfe zur Erziehung die Grundnorm in § 27 SGB VIII, sowie insbesondere:

- § 28 SGB VIII **Erziehungsberatung** (siehe Kapitel 5, Erziehungs- u. Familienberatungsstelle,
- § 29 SGB VIII **Soziale Gruppenarbeit (SGA)** soll Kindern u. Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts durch soziales Lernen in der Gruppe helfen.
- § 30 SGB VIII **Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer (EB)** soll i.d.R. Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie die Verselbständigung fördern.

- § 31 SGB VIII **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**, soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- § 32 SGB VIII **Erziehung in einer Tagesgruppe (TG)** soll die Entwicklung i.d.R. von Kindern durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und so den Verbleib in der Familie ermöglichen.
- § 33 SGB VIII **Vollzeitpflege** soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
- § 34 SGB VIII **Heim**, sonstige betreute Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
 1. Eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.
- § 35 SGB VIII **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)** soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Des Weiteren wird hier, wie allgemein üblich, unter dem Kapitel Hilfe zur Erziehung auch die **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** nach § 35a SGB VIII sowie die **Hilfe für junge Volljährige** nach § 41 SGB VIII eingeschlossen.

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben nach dem SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach den Bestimmungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

SELBSTBEWUSST GROß WERDEN



www.unterstuetzung-die-ankommt.de

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

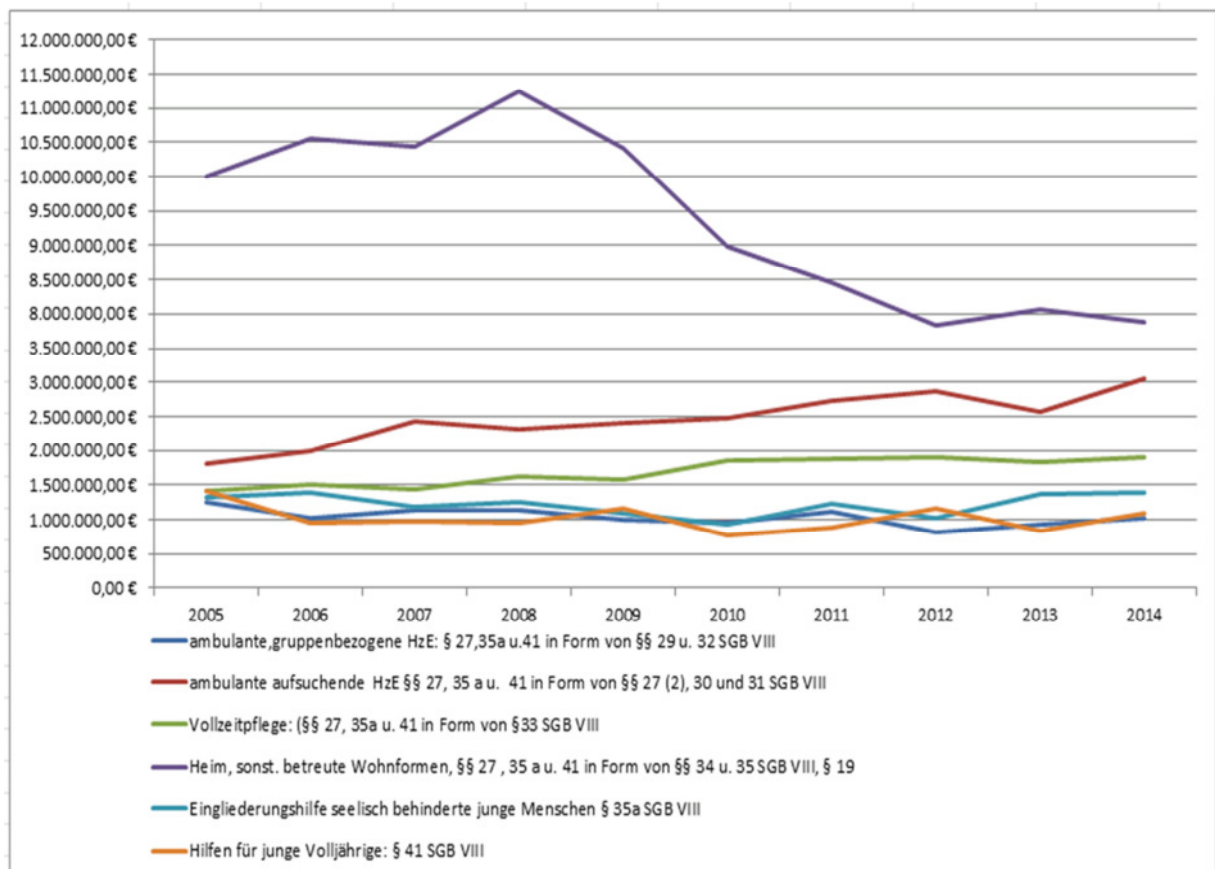
6.2 Ausgabenentwicklung

Um angesichts der Vielzahl der möglichen individuellen Hilfen zur Erziehung eine aussagekräftige Darstellung zu erreichen, werden hier die Ausgabenentwicklungen der gewichtigeren Einzelhilfen, zusammengefasst in Hilfegruppen, aufgezeigt. Bei den Erläuterungen der Ausgabenentwicklungen fließen Erkenntnisse aus den statistischen Erhebungen des KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, ein.

- Baden-Württemberg hat etwa gleichauf mit Bayern die bundesweit mit Abstand niedrigsten Ausgaben je Jugendeinwohner für Leistungen der Hilfen zur Erziehung.
- Nach den soziostrukturellen Erhebungen des KVJS ist der Ostalbkreis hinsichtlich seiner jugendspezifischen Problemdichte sehr nahe am Durchschnitt der 35 Landkreise Baden-Württembergs zu verorten.
- Bei der Betrachtung spezifischer Ausgabenentwicklungen ist die allgemeine Preissteigerung über den 10-Jahres-Zeitraum von rund 15% eine weitere relevante Größe.

Dies sind wichtige Rahmungen, vor deren Hintergrund die kreisspezifische Standortbestimmung eingeordnet werden muss. Im Folgenden handelt es sich um nüchtern-analytische Erläuterungen und Einschätzungen, die keine abschließenden Bewertungen in sich tragen. Um die Anschaulichkeit zu verbessern wurde im Schaubild die Skala zwischen der 3,5- und der 8-Millionenmarke unterbrochen. Die Ausgabenwerte des Jahres 2014 sind vorläufige Zahlen.

	ambulante, aufsuchende Hilfe zur Erziehung	ambulante, gruppenbezogene Hilfe zur Erziehung	Vollzeitpflege	Heimerziehung	Eingliederungshilfe, seelische Behinderung	Hilfe für junge Volljährige
2005	1.805.217,15 €	1.263.048,41 €	1.408.333,89 €	10.004.620,36 €	1.332.750,63 €	1.423.804,83 €
2006	1.990.507,50 €	1.017.633,19 €	1.518.651,08 €	10.546.685,95 €	1.401.130,76 €	952.170,45 €
2007	2.442.851,05 €	1.136.910,39 €	1.451.954,50 €	10.431.754,67 €	1.178.203,37 €	983.004,77 €
2008	2.324.807,95 €	1.150.739,31 €	1.636.358,08 €	11.255.303,55 €	1.260.358,21 €	946.984,33 €
2009	2.418.702,59 €	1.011.593,01 €	1.584.602,42 €	10.422.352,86 €	1.100.738,49 €	1.154.181,25 €
2010	2.476.598,18 €	961.093,48 €	1.860.314,53 €	8.991.963,58 €	927.932,29 €	781.849,32 €
2011	2.738.038,65 €	1.120.159,53 €	1.877.273,24 €	8.453.781,96 €	1.240.282,58 €	892.868,77 €
2012	2.860.002,18 €	820.017,18 €	1.890.878,04 €	7.829.015,17 €	1.018.376,65 €	1.156.971,53 €
2013	2.574.951,46 €	926.193,59 €	1.840.596,09 €	8.064.284,35 €	1.374.561,54 €	831.047,40 €
2014	3.055.139,10 €	1.019.380,00 €	1.910.649,50 €	7.887.155,77 €	1.402.542,00 €	1.084.314,00 €



Bei den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung je Jugendeinwohner liegt der Ostalbkreis weiterhin unter dem mittleren Wert der Landkreise. Auch der Ausgabenzuwachs der letzten Jahre liegt im Ostalbkreis deutlich niedriger als der der Landkreise Baden-Württembergs. Diese abweichende Ausgabenentwicklung konnte vorrangig durch eine reduzierte Fallzahl und Hilfedauer im Bereich der Heimerziehung erreicht werden. Die Kurve Heimerziehung zeigt eine Steigerung bis ins Jahr 2008 und eine ab dann signifikant abnehmende Ausgabenentwicklung, die – wie vom KVJS festgestellt – auf eine intendierte Hilfesteu- erung in den Sozialen Diensten des Jugendamts zurückzuführen ist. Die Ausgaben im Bereich der Heimerziehung halten sich nun seit 2012 stabil. Die leicht gestiegenen Fallzahlen bei Heimerziehung (siehe Kapitel 6.3) und stetig steigende Entgelte lassen perspektivisch leichte Kostensteigerungen erwarten.

Eine ausgabenrelevante Steuerungsintensio- n der letzten Jahre war die Stärkung der Voll- zeitpflege, d.h. soweit fachlich geeignet „Vollzeitpflege statt Heim“. So sind, gleichzeitig mit den sinkenden Heimausgaben ab 2009, die Ausgaben für Vollzeitpflege auf knapp 2 Milli- onen Euro gestiegen und auch 2014 gab es eine weitere leichte Ausgabensteigerung. Der Ausgabenanstieg in der Vollzeitpflege fällt deshalb nicht derart ins Gewicht, da die Einzel- fallkosten im Vergleich zur Heimerziehung erheblich geringer sind.

Der deutliche Ausgabenanstieg von 2013 auf 2014 im Bereich der ambulanten aufsuchen- den Hilfen ist auf die ab 2013 eingeführten grundlegend neuen Leistungs- und Entgeltver- einbarungen in diesem Bereich sowie auf leistungsintensivere Nutzung dieser Hilfearten zu- rückzuführen. Letzteres deshalb, da die Reduzierung im Bereich der Heimerziehung u.a. durch intensive ambulante Hilfestellungen erreicht wurde, also eine intendierte Hilfesteu- erung „ambulant vor stationär“.

Die Ausgabenentwicklung bei den ambulanten gruppenbezogenen Hilfen war in den letzten Jahren leicht rückläufig, im Jahr 2014 gab es eine leichte Ausgabensteigerung. Derzeit kann von einer relativ stabilen Ausgabenentwicklung in diesem Bereich ausgegangen werden.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung waren in den letzten Jahren gleichbleibend bzw. leicht rückläufig. In den zurückliegenden zwei Jahren ist allerdings ein erkennbarer Ausgabenzuwachs um rund 400.000 € zu verzeichnen. Zunächst verzögert, nun aber doch spürbar, sind die Auswirkungen der Inklusion und damit die zunehmende Forderung aus dem teilweise damit überforderten Schulwesen nach flankierenden Jugendhilfen auch im Ostalbkreis angekommen. Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen ist auch in den nächsten Jahren mit Ausgabensteigerungen zu rechnen.

Die Ausgaben bei den Hilfen für junge Volljährige bewegen sich in den zurückliegenden Jahren um die 1-Million-Euro-Marke. Auch bei den Hilfen für junge Volljährige wurde in den letzten Jahren zunehmend eine möglichst große Zahl an jungen Menschen beim Übergang in die Selbständigkeit unterstützt, dies aber möglichst frühzeitig mit einer Ambulantisierung der Maßnahmen. Die jüngste Ausgabensteigerung im Jahr 2014 ist auf gestiegene Entgelte und intensivere Einzelfälle zurückzuführen.

Zusammenfassung:

Die im Mai 2009 im Jugendhilfeausschuss vorgestellten Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Ostalbkreis haben erkennbar die Ausgabenentwicklung ab dem Jahr 2009 beeinflusst, ohne dass Abstriche hinsichtlich der Leistungsvielfalt oder der Qualität der Leistungserbringung gemacht werden mussten.

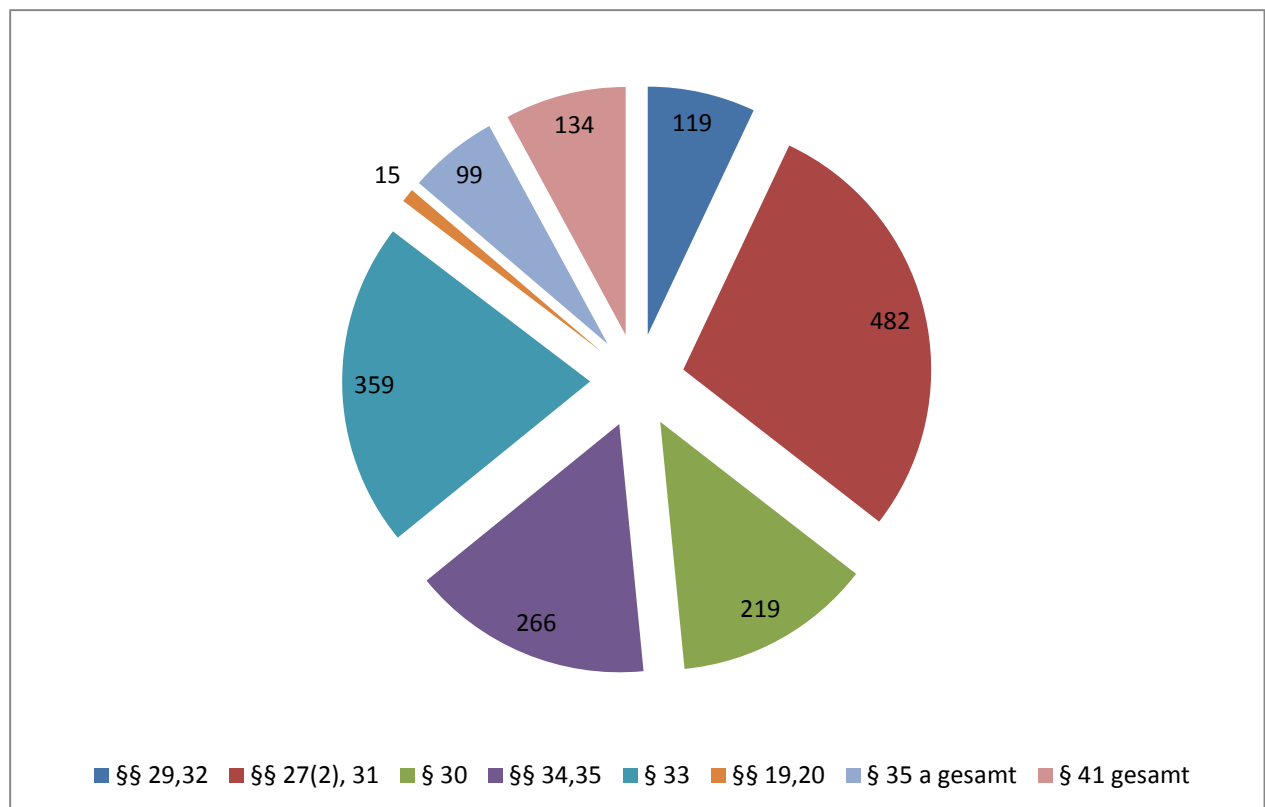
Für die ambulanten Hilfen zur Erziehung gab es im Jahr 2014 eine Preissteigerung um rund 3% und auch im stationären Bereich gab es einzelne Entgeltsteigerungen. Für 2015 stehen weitere Entgeltsteigerungen an und insbesondere die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird sich in 2015 auf den stationären Bereich spürbar auswirken. Beginnen Hilfen innerhalb eines Monats nach Einreise des jungen Flüchtlings, werden die Kosten vom überörtlichen Träger erstattet. Da die Aufenthalte der jungen Flüchtlinge in Deutschland gerade in der Anfangsphase recht unstet sind, kommt es jedoch auch regelmäßig zu nicht erstattungsfähigen Fällen.

6.3 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

SGB VIII	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
§§ 29, 32	159	132	127	138	117	103	119
§§ 27(2), 31	463	503	487	483	471	475	482
§ 30	168	170	186	209	208	227	219
§§ 34, 35	370	304	330	285	260	254	266
§ 33	314	299	304	321	290	320	359
§§ 19, 20	26	23	23	25	24	23	15
§ 35a ambulanz	104	107	94	71	76	74	69
§ 35a Integrationshilfen	19	29	38	47	50	48	36
§ 35a stationär	41	41	40	33	39	36	42
§ 35a gesamt	145	148	134	104	115	110	99
§ 41 ambulanz	77	64	66	80	84	101	76
§ 41 stationär	90	90	78	61	63	51	59
§ 41 gesamt	167	154	144	141	147	152	134

Fallzahlen HzE, § 35a, HfjV, entspr. KVJS-Statistik Summe 31.12. + im laufenden Jahr beendete

Verteilung der Hilfearten 2014

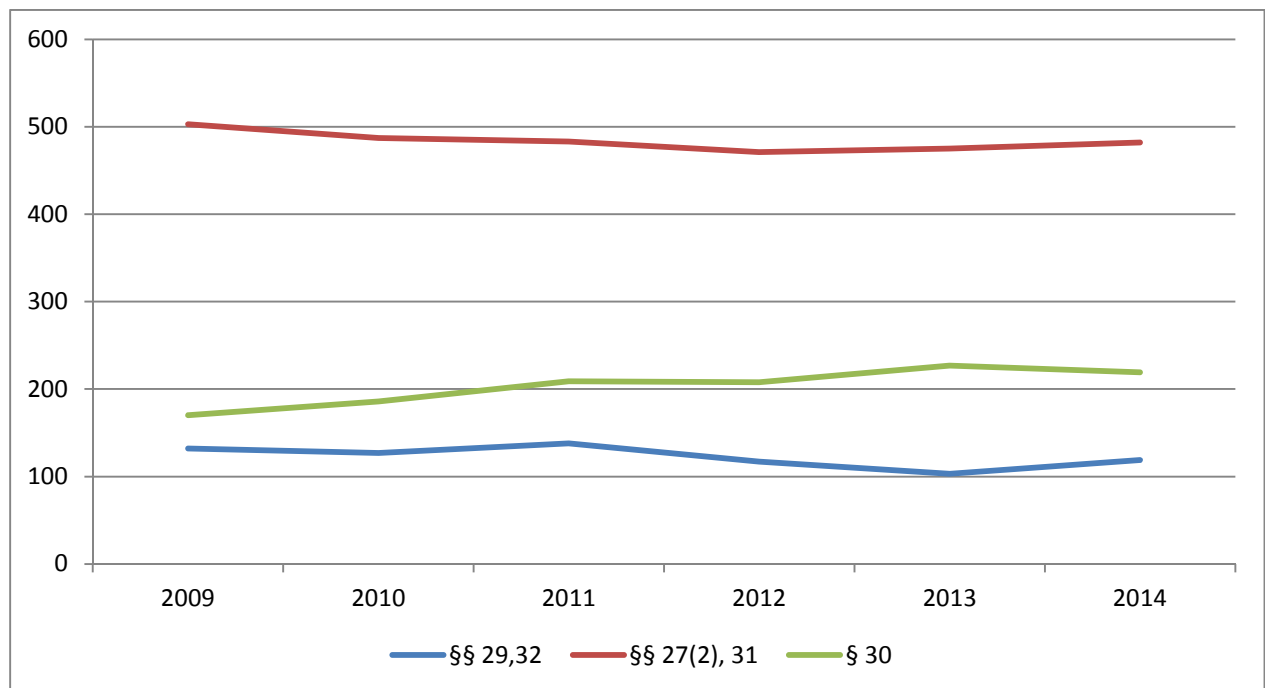


Die im Folgenden getroffenen Aussagen beziehen sich entsprechend KVJS-Statistik auf Fallzahlen in der Summe der am 31.12. laufenden und der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Fallzahlen außer bei Hilfen nach §§ 27(2) und 31 SGB VIII um kindbezogene Fälle handelt. Bei Hilfen nach § 27(2) SGB VIII, familienorientierte Unterstützungshilfe, und § 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe, handelt es sich um familienbezogene Fallzahlen. D.h. hier werden in 482 Familien 1076 Kinder und Jugendliche durch Hilfe zur Erziehung unterstützt.

2014 wurden 625 junge Menschen durch eine stationäre Hilfe zur Erziehung unterstützt, während 1498 eine ambulante Hilfe erhalten haben. Das Gewichtungungsverhältnis von nicht-stationären gegenüber stationären Hilfen liegt im Ostalbkreis damit über dem Durchschnittswert der Landkreisverteilung, was die Ausrichtung „ambulant vor stationär“ bestätigt. Seitens des Landesjugendamts wird dem Ostalbkreis eine überdurchschnittliche Stärkung des nicht-stationären Sektors in den zurückliegenden Jahren bestätigt.

In der Summe aller Hilfen nach den Rechtsansprüchen § 27, § 35a und § 41 SGB VIII liegt der Ostalbkreis nahe am Durchschnitt der Landkreise, und dies bei deutlich unterdurchschnittlichen Ausgaben (siehe 6.2 dieses Berichts). Das Landesjugendamt bestätigt dem Ostalbkreis dabei eine ausgewogene Inanspruchnahme des Gesamtspektrums der Hilfen zur Erziehung.

6.4 Ambulante Hilfe zur Erziehung

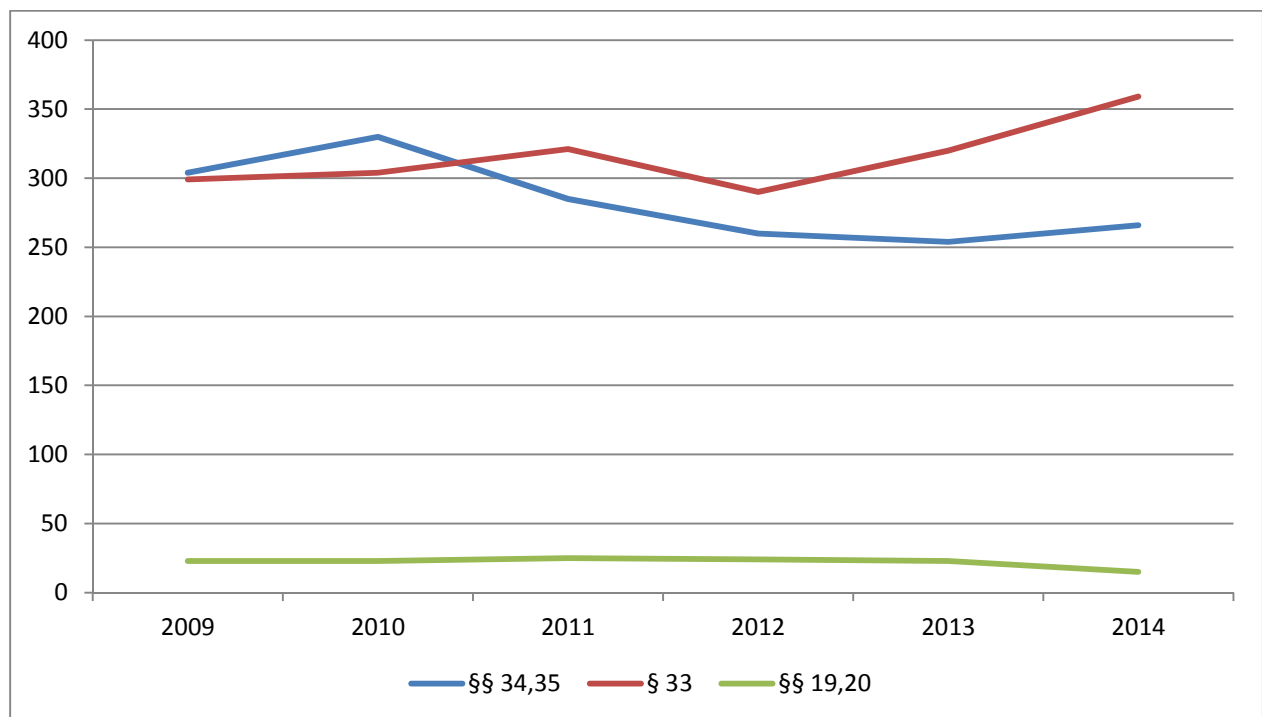


Unter den ambulanten Hilfen zur Erziehung nehmen die ambulant aufsuchenden Hilfen (§§ 27(2), 31 SGB VIII) mit 475 Fällen und 1076 unterstützten Kindern im Jahr 2014 weiterhin die gewichtigste Position ein. Die Inanspruchnahme der ambulant aufsuchenden Hilfen hat sich im Betrachtungszeitraum auf gleichbleibendem Niveau weiterentwickelt, die Fallzahlen sind zuletzt leicht steigend. Hier wie auch bei der Erziehungsbeistandschaft (§30) steht ein sehr qualifiziertes Angebot von rund zehn freien und privatwirtschaftlichen Leistungserbringern zur Verfügung.

Bei den Erziehungsbeistandschaften war ein kontinuierlicher Fallzuwachs zu verzeichnen, von 2013 auf 2014 gab es nun einen leichten Rückgang. Dennoch ergibt sich von den 168 Fällen im Jahr 2008 auf die 219 Fälle in 2014 ein deutlicher Zuwachs um über 30%. Dieser Zuwachs der Erziehungsbeistandschaften für i.d.R. Jugendliche und junge Erwachsene entspricht der Zielsetzung, in der Hilfeplanung bei stationären Hilfen möglichst rasch eine Rückführung oder Verselbständigung durch ambulante Hilfen einzuleiten.

Die Entwicklung der gruppenbezogenen ambulanten Hilfen (§§ 29, 32 SGB VIII) verlief demgegenüber in den letzten 10 Jahren rückläufig. Im Jahr 2014 gab es nun wieder eine leichte Fallzunahme. So wurden im Jahr 2008 noch 159 Kinder in gruppenbezogenen Hilfen unterstützt, 2013 waren es nur 103 und 2014 nun 119 Kinder. Die Fallzahlensteigerung ist unter anderem auf die gelungene Neukonzeptionierung der sozialen Gruppenarbeit in Bopfingen zurückzuführen. Die Inanspruchnahme von Tagesgruppenerziehung im Ostalbkreis ist unterdurchschnittlich, hingegen die Inanspruchnahme der Sozialen Gruppenarbeit stärker als in anderen Kreisen. Dies rührt daher, dass im Ostalbkreis flexible und von der Leistungsintensität mit Tagesgruppen vergleichbare Formen der Sozialen Gruppenarbeit entwickelt wurden, die – frei von den einengenden Vorgaben im Bereich der Tagesgruppen – deutlich bedarfsgerechter eingesetzt zu geringeren Ausgaben beitragen.

6.5 Stationäre Hilfe zur Erziehung



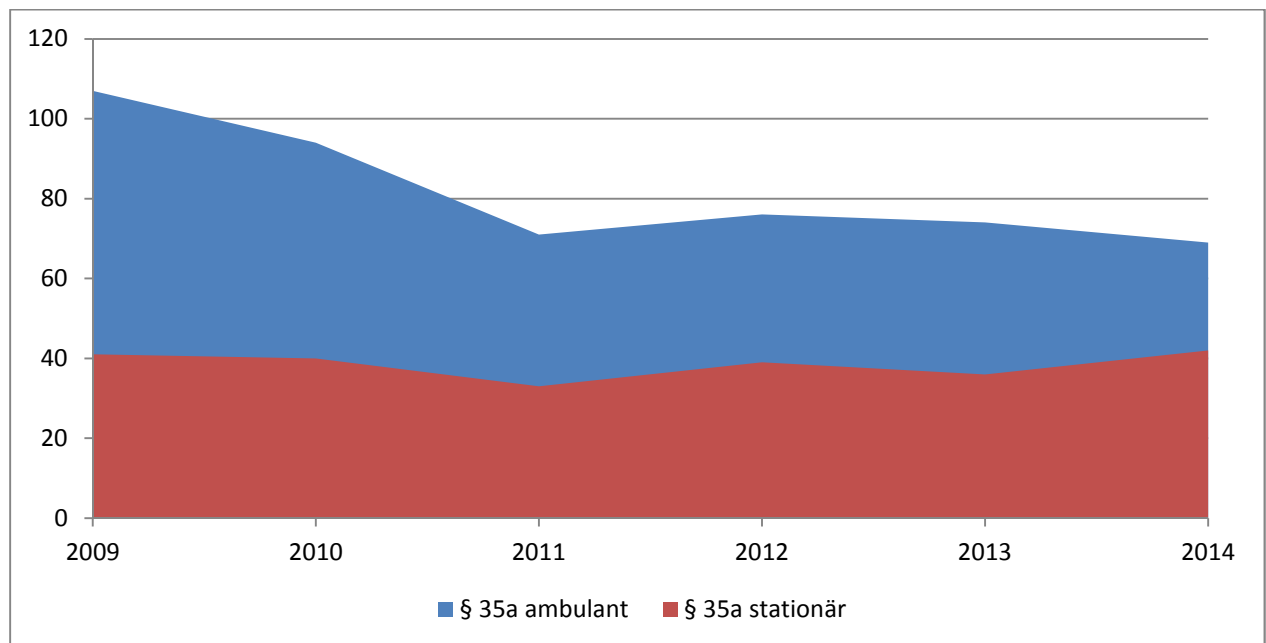
Eine weitere wichtige Standortbestimmung lässt sich anhand des Anteils der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen vornehmen. Hier wird aus sozialpädagogischer Sicht, aber durchaus auch mit fiskalischer Bedeutung, ein möglichst hoher Anteil der Vollzeitpflege angestrebt. Hier liegt die Quote im Ostalbkreis bei 57,44 % und damit nochmals höher als im Vorjahr, während diese Quote im Vergleich der Landkreise unter 50% liegt. Demnach können im Ostalbkreis erfreulicherweise über die Hälfte der jungen Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen einen Lebensmittelpunkt außerhalb ihrer Herkunftsfamilie benötigen, in einer Pflegefamilie vorübergehend versorgt oder dauerhaft beheimatet werden.

Ebenso angestrebt wie erfreulich ist der deutliche Rückgang der stationären Hilfen zur Erziehung in Heimerziehung von 370 Fällen im Jahr 2008 auf aktuell 266 Fälle, was einem Rückgang um 28% entspricht. Besonders rückläufig waren die Hilfen für junge Volljährige in Heimerziehung (siehe auch 6.7). Diese Entwicklung konnte durch die quantitativ wie qualitativ gut aufgestellte ambulante Hilfe zur Erziehung sowie durch eine intendierte Umsteuerung in den Sozialen Diensten des Geschäftsbereichs Jugend und Familie erreicht werden.

Nach dem niedrigsten Fallzahlenstand in 2013 ist für 2014 ein leichter Anstieg der jungen Menschen in Heimerziehung zu verzeichnen. Bei der derzeit absehbaren Entwicklung im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist mit steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Die Väter-/Mütter-Kind Maßnahmen (§ 19 SGB VIII) wie auch die Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) wurden im Betrachtungszeitraum gleichbleibend in Anspruch genommen. Im Jahr 2014 gab es einen Rückgang, der aufgrund der geringen Gesamtzahl lediglich die schwankende Bedarfslage widerspiegelt. Bei den durchaus kostenintensiven § 19 SGB VIII Maßnahmen ist für die nächsten Jahre mit einem Anstieg durch neue Angebote im Bereich betreuter Wohnformen für behinderte Eltern mit Kind zu rechnen.

6.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen



Bei den ambulanten Hilfen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gab es bei den Fallzahlen in den vergangenen Jahren einen leichten Fallzahlenrückgang. Hier wurde insbesondere im Zeitraum von 2008 bis 2011 eine missbräuchliche Nutzung dieser Hilfeart für reine „Schülerlernhilfen“ eingedämmt. Der Ostalbkreis liegt im Landkreisvergleich bei den ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen unterdurchschnittlich und bei den stationären Hilfen im Durchschnitt.

2014 gab es, anders als in den Vorjahren, eine Steigerung im stationären Bereich. Hier war zuletzt zu beobachten, dass andere, vorrangige Kostenträger zögernd seelisch behinderte junge Menschen nach Volljährigkeit in geeignete Hilfen übernehmen und dadurch eine Weiterführung der Hilfeleistung durch die Jugendhilfe auch weit über die Volljährigkeit hinaus erforderlich wurde.

Wie sich die Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schule sowie der Umbau des Schulsystems in den nächsten Jahren auswirkt, ist noch schwer abzuschätzen. Es ist aber auch für die nächsten Jahre mit deutlichen Steigerungen zu rechnen.

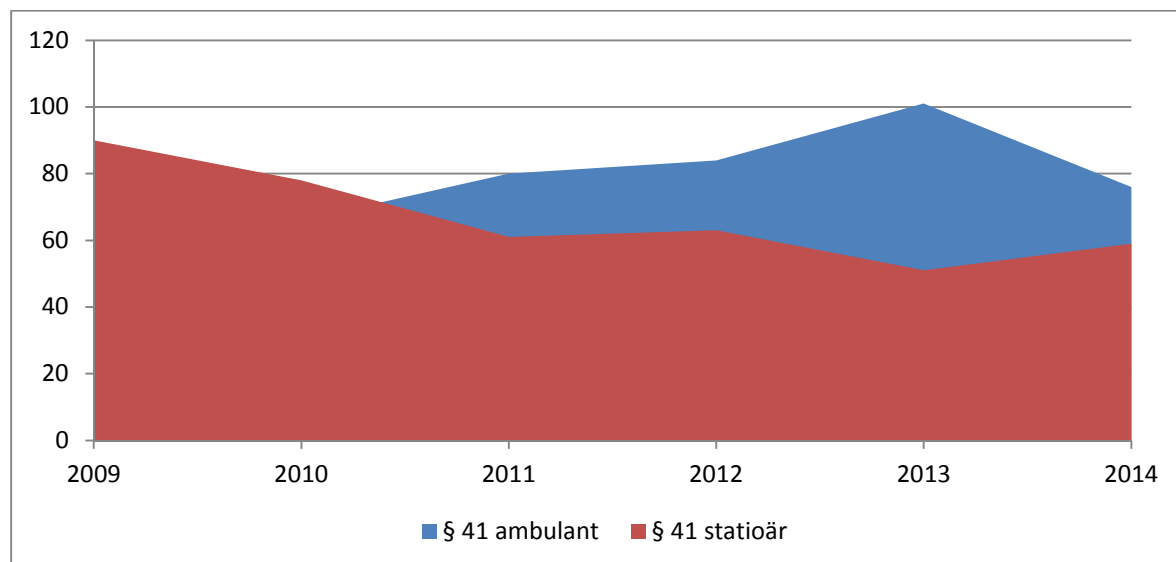
Marburger Konzentrations- und Verhaltenstraining

Der Geschäftsbereich Jugend und Familie bietet seit 2014 das Marburger Konzentrations- und Verhaltenstraining für Grundschüler in Kleingruppen mit 2-3 Kindern an. Die Kinder treffen sich wöchentlich regelmäßig zum Konzentrationstraining und haben durch den spielerischen Ansatz viel Spaß dabei. Die Eltern bekommen in Elterngesprächen Impulse, wie sie das Training im häuslichen Umfeld umsetzen können.

Das Marburger Konzentrations- und Verhaltenstraining ist in der Behandlung von ADS- und ADHS-Kindern eine der am häufigsten angewandte Kurzintervention. Kinder mit leichten Verhaltensauffälligkeiten oder Lernproblemen profitieren davon ebenso, wie Kinder mit einer Vorstufe von ADHS oder ADS oder mit ausgeprägten ADHS/ADS Symptomen.

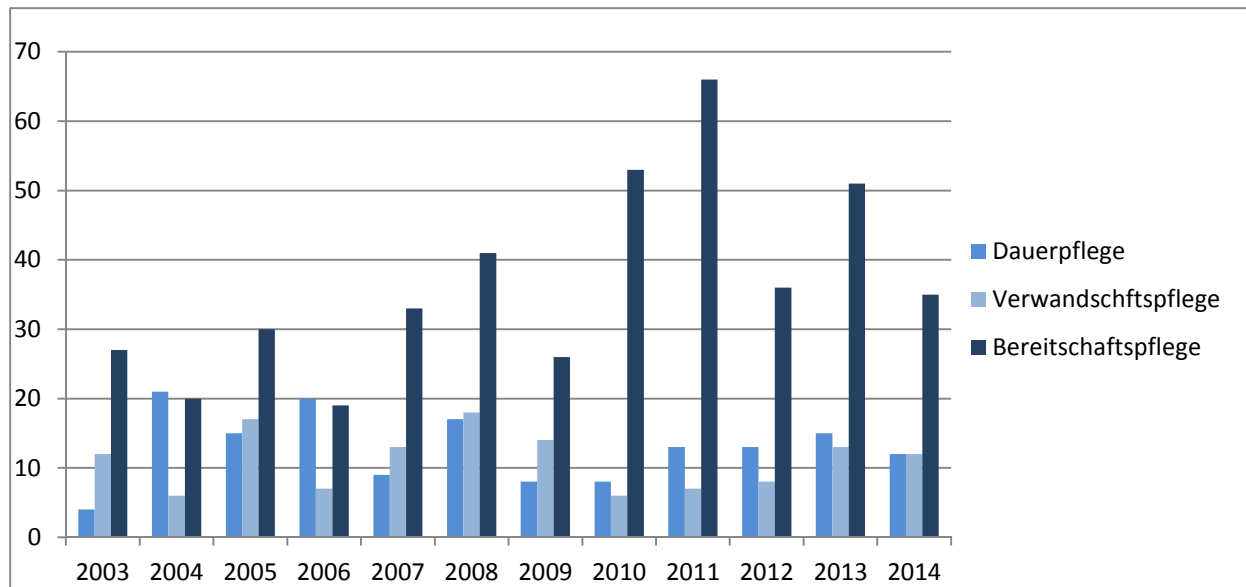
Das Marburger Konzentrations- und Verhaltenstraining wurde von dem Lehrer und Psychologen Dieter Krowatschek entwickelt und fand schon bei einer großen Zahl von Kindern erfolgreich Anwendung. Es geht besonders auf die Aufmerksamkeitsprobleme im Unterricht und in der Hausaufgabensituation ein, und dient als präventive Maßnahme. Das Training übt planvolles, systematisches Bearbeiten von Aufgaben, Selbstkontrolle und Selbststeuerung, fördert das Zutrauen zu den eigenen Fähigkeiten, stärkt die Leistungsmotivation, unterstützt einen reflexiven Arbeitsstil und einen vernünftigen Umgang mit eigenen Fehlern. Durch eine Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung mit der Einübung von Modellen zur positiven Verstärkung von angemessenem Verhalten des Kindes, verbessert sich die Eltern-Kind-Interaktion insgesamt.

6.7 Hilfe für junge Volljährige



Die Hilfen für junge Volljährige waren, in etwa im Umfang des demografischen Rückgangs dieser Altersgruppe an der Bevölkerung, von 2008 bis 2014 leicht rückläufig. Nach den aktuellen Erhebungen des KVJS liegt die Fallhäufigkeit im Ostalbkreis je Jugendeinwohner beim Mittelwert der Landkreise, d.h. im Ostalbkreis werden junge Volljährige mit Entwicklungsschwierigkeiten zuverlässig beim Übergang in die Verselbständigung unterstützt. Jedoch wurde die Hilfestellung stärker auf einen schnelleren Übergang zu ambulanten Hilfestellungen ausgerichtet. So sind die stationären Hilfen für junge Volljährige von 90 Fällen im Jahr 2008 auf 59 Fälle im Jahr 2014 zurückgegangen.

7. Pflegekinderwesen



Auch im Jahr 2014 bestätigten 135 Beratungen von Pflegeeltern und 22 Kriseninterventionen, dass nur mit zeitnaher Hilfe und Unterstützung das große Potential der Hilfen in Vollzeitpflege erhalten werden kann. Mit dem In-Kraft-Treten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurde diese fachliche Anforderung ausdrücklich normiert. *„Die Art und Weise der Zusammenarbeit,... dazu zählt auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson, ... sind im Hilfeplan zu dokumentieren.“*

Im Austausch und Diskurs mit den Fachkräften der Sozialen Dienste beschloss die Geschäftsbereichsleitung eine Umstrukturierung, bei der die Hilfeplanverantwortung für alle Dauerpflegeverhältnisse vom Allgemeinen Sozialen Dienst auf den Pflegekinderdienst übertragen wurde. Die ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung durch den Pflegekinderdienst soll vor allem für Pflegekinder, Pflegepersonen und Eltern eine kontinuierliche und auf das System „Pflegefamilie-Pflegekind-Herkunfts-familie“ abgestimmte Beratung gewährleisten. In einem ganztägigen Workshop erarbeiteten die Fachkräfte die für die zukünftige Zusammenarbeit erforderlichen qualitativen Voraussetzungen.

Die personelle Aufstockung des Pflegekinderdienstes, die Teamentwicklung, die organisatorischen Änderungen und die Fallübernahme werden die Mitarbeiter auch im Jahr 2015 besonders herausfordern.

8. Kinderschutz

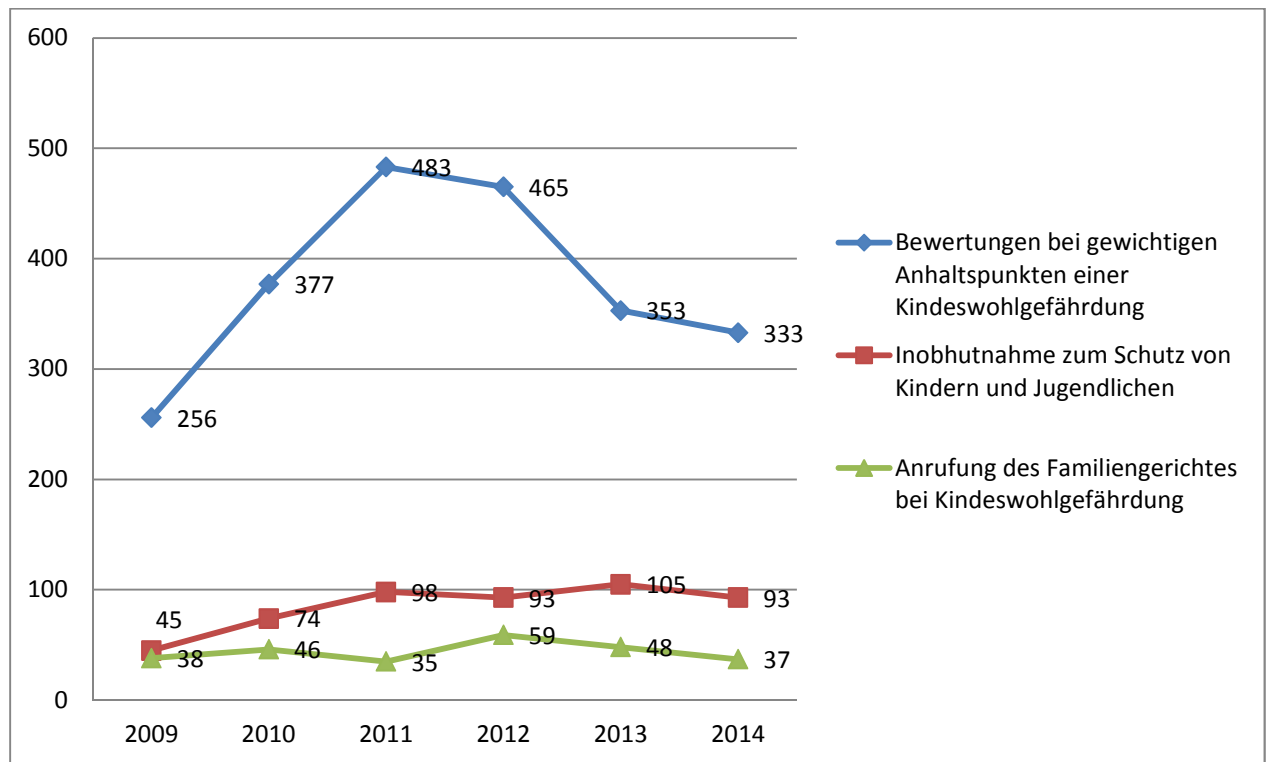
Im Jahr 2005 wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit dem § 8a SGB VIII neu in das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit aufgenommen. In den Folgejahren wurde dieser herausgehobene Schutzauftrag des Jugendamts und der mit Kinder- und Jugendarbeit befassten Träger und Institutionen vom Gesetzgeber weiterentwickelt und entsprechend in der Gesetzgebung verankert. Seinen vorläufigen Abschluss fand diese Entwicklung mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012.

Im Ostalbkreis wurden die gesetzlichen Vorgaben durch das Schaffen entsprechender interner Strukturen innerhalb des Geschäftsbereichs Jugend und Familie sowie durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe zügig umgesetzt.

Im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch die Strukturierung und intern konkret festgelegte praktische Umsetzung folgender drei gesetzlicher Vorgaben sichergestellt:

1. Bewertung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
2. Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
3. Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung





Gewichtige Anhaltspunkte

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs.1 Satz 1 SGB VIII). Die Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte erfolgt durch die zuständige Fachkraft mit in der Regel zwei weiteren Fachkräften der Sozialen Dienste des Geschäftsbereichs Jugend und Familie. Dabei wird insbesondere das Ausmaß der Gefährdung, die Dringlichkeit und die Schutzbedürftigkeit bewertet und gleichzeitig wird entschieden, welche weitere Vorgehensweise erforderlich ist, damit das betroffene Kind geschützt werden kann.

Güte und Fachlichkeit der einzelnen Bewertung und deren Dokumentation werden von Teamleitung und Sachgebietsleitung des ASD durch ein strukturiertes und schriftlich im Handbuch ASD festgelegtes Vorgehen gesichert.

Im beigefügten Schaubild wird deutlich, dass die Anzahl der Bewertungen im ASD von 297 Bewertungen im Jahr 2008 auf 333 im Jahr 2014 anstiegen und ihren Höhepunkt mit 483 Bewertungen im Jahr 2011 hatten.

Die Zahl der Bewertungen bei Kindeswohlgefährdung ist im Vergleich zu Inobhutnahmen oder familiengerichtlichen Mitteilungen drei- bis viermal höher. Dies hat seine Ursache mit darin, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im ASD sehr ernst genommen wird. Jeder Einzelfall wird genau bewertet und in der Akte dokumentiert. Solange die Gefährdung anhält, wird eine Wiedervorlage des Falls mit Datum und Uhrzeit festgelegt. Die o. g. Zahlen machen deutlich, dass ein erheblicher Anteil der betroffenen Kinder durch entsprechende Hilfsangebote geschützt werden konnte, ohne dass wir die Kinder oder Jugendlichen in Obhut nehmen bzw. zusätzlich das Familiengericht einschalten mussten.

In den Jahren 2011 und 2012 waren mit 483 bzw. 465 die Bewertungsfälle bei gewichtigen Anhaltspunkten vergleichsweise hoch. In einer Klausurtagung im Juli 2013 beschäftigte sich der ASD intensiv mit der Thematik Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung. Daraus resultierte u.a. ein einheitlicher und eng an den rechtlichen Vorgaben orientierter Umgang mit eingehenden Meldungen. So hat die ASD-Fachkraft, bei der Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Informationen sorgfältig zu prüfen und die Gewichtung zunächst eigenständig vorzunehmen. Daher ging, als ein Ergebnis dieser Klausurtagung, die Anzahl der Bewertungen im Jahr 2013 mit 353 Fällen und im Jahr 2014 mit 333 Fällen wieder in Richtung auf ein Normalmaß auch im Vergleich zu Inobhutnahmen bzw. Mitteilungen an das Familiengericht zurück.

Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche darum bittet, oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl die Inobhutnahme erfordert, oder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die Zahl der Inobhutnahmen in den vergangenen 6 Jahren stieg moderat von 73 Kindern und Jugendlichen im Jahr 2008 auf 105 im Jahr 2013. Diese Steigerung liegt deutlich unter der Steigerungsrate der Landkreise in Baden-Württemberg insgesamt. Dieser vergleichsweise geringe Zuwachs darf allerdings nicht dahin interpretiert werden, dass diese Interventionsmöglichkeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ostalbkreis in geringerem Umfang genutzt wird. Das wird erkennbar, wenn man die Eckwerte der Inobhutnahmen je 1000 der unter 18jährigen Einwohner betrachtet. Nach den jüngsten Zahlenerhebungen des KVJS hierzu (2012) kommen im Ostalbkreis 1,53 Inobhutnahmen auf 1000 unter 18jährige, im Landesschnitt lediglich 1,28, womit der Ostalbkreis im oberen Drittel der Landkreisverteilung liegt.

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung oder hinsichtlich eines Eingriffs in das Sorgerecht das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies wird insbesondere in Fällen erforderlich, bei denen die Eltern bei der Einschätzung und den weiteren Schritten zur Abwendung der Gefährdung nicht konstruktiv mitwirken.

Die Fälle, in denen wir zum Schutz von Kindern das Familiengericht anrufen mussten, zeigen in den letzten 6 Jahren keine signifikanten Steigerungen, wie die öffentlichen Debatten und die Gesetzesänderungen zum Kinderschutz der letzten Jahre hätten erwarten lassen.

9. Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Seit Sommer 2009 ist im Ostalbkreis bei allen familiengerichtlichen Verfahren flächendeckend die Schlichtungspraxis in Familienrechtssachen „**Elternkonsens Ostalbkreis**“ (EKO) umgesetzt. Diese Schlichtungspraxis hat sich im Jahr 2014 weiterhin positiv entwickelt.

Die im Familiengerichtsverfahren beteiligten Fachkräfte (Richter, Rechtsanwälte, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Erziehungsberatungsstellen, Verfahrensbeistände und Umgangsbegleiterinnen) trafen sich auch im Jahr 2014 zu regelmäßigen Arbeitstreffen. Diese EKO-Arbeitskreise haben sich jeweils örtlich in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen etabliert. Ziel der Zusammenarbeit der einzelnen Fachkräfte ist es, Eltern nach Trennung und Scheidung bestmöglich zu unterstützen, eine sinnvolle Lösung für ihre Kinder im Bereich des Sorgerechts und des Umgangsrechts zu erarbeiten.

Insgesamt hat der lösungsorientierte Ansatz von „Elternkonsens Ostalbkreis“ vom Beginn des Pilotprojekts Cochemer Modell im Jahr 2006 bis zur jetzigen etablierten Verfahrensweise einen positiven Verlauf genommen. Richter, Rechtsanwälte, ASD, Verfahrensbeistände und nicht zuletzt Beratungsstellen arbeiten effektiv zusammen, damit betroffene Eltern die bestmögliche Unterstützung erfahren, eine schnelle und sinnvolle Lösung für ihre betroffenen Kinder bei Trennung und Scheidung zu finden.

Auch der Begleitete Umgang, welcher im Ostalbkreis vom Kinderschutzbund Ortsverein Aalen und Schwäbisch Gmünd angeboten wird, ist ein wichtiges Instrument bei Konflikten der Eltern innerhalb eines strittigen Umgangsrechts.

So begleitete der ASD im Jahr 2014 an den drei Familiengerichten im Ostalbkreis insgesamt 576 Fälle, in denen die Eltern nach Trennung und Scheidung einen Antrag auf Regelung des Sorgerechts oder des Umgangsrechts stellten.

In insgesamt 68 Fällen im Jahr 2014 konnte das beim Familiengericht beantragte Umgangsrecht nur dadurch umgesetzt werden, dass die Besuchskontakte von einer Fachkraft oder von ehrenamtlichen Kräften beim Kinderschutzbund in Aalen bzw. in Schwäbisch Gmünd betreut wurden. In diesen 68 Fällen stellten die sorgeberechtigten Eltern jeweils einen Antrag beim ASD auf Begleiteten Umgang.

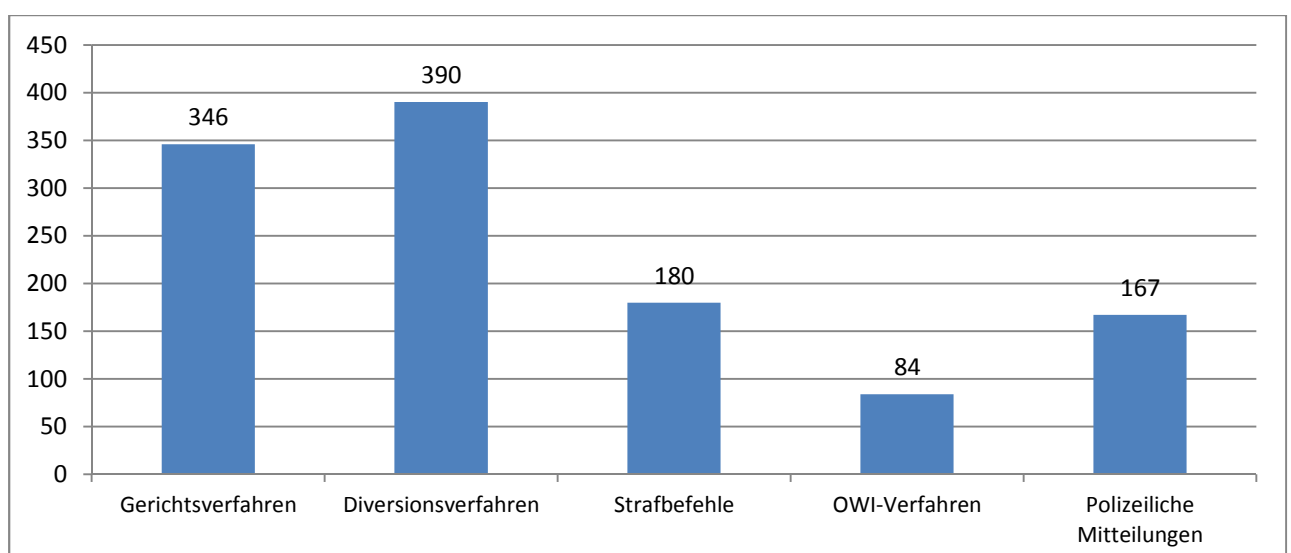
73 von den o.g. 576 Fällen, d.h. 12,7 % der Gesamtzahl wurden vom ASD im Jahr 2014 an unsere insgesamt 4 Beratungsstellen im Ostalbkreis weitervermittelt, weil durch die Beratungsarbeit des ASD und die anschließende familiengerichtliche Anhörung kein Konsens der Eltern zum Umgangsrecht oder zur elterlichen Sorge herbeigeführt werden konnte. Unmittelbar nach



der Vermittlung durch den ASD erhielten die Eltern in den genannten Fällen in der Regel 5 Beratungstermine ohne Wartezeit bei einer Beratungsstelle mit dem Ziel, durch das multiprofessionelle Beratungsangebot eine tragfähige Lösung für die gemeinsamen Kinder zu erarbeiten. Abschließend wurde in jedem Einzelfall von der Beratungsstelle ein Bericht über das Ergebnis der Beratung an das zuständige Familiengericht weitergeleitet.

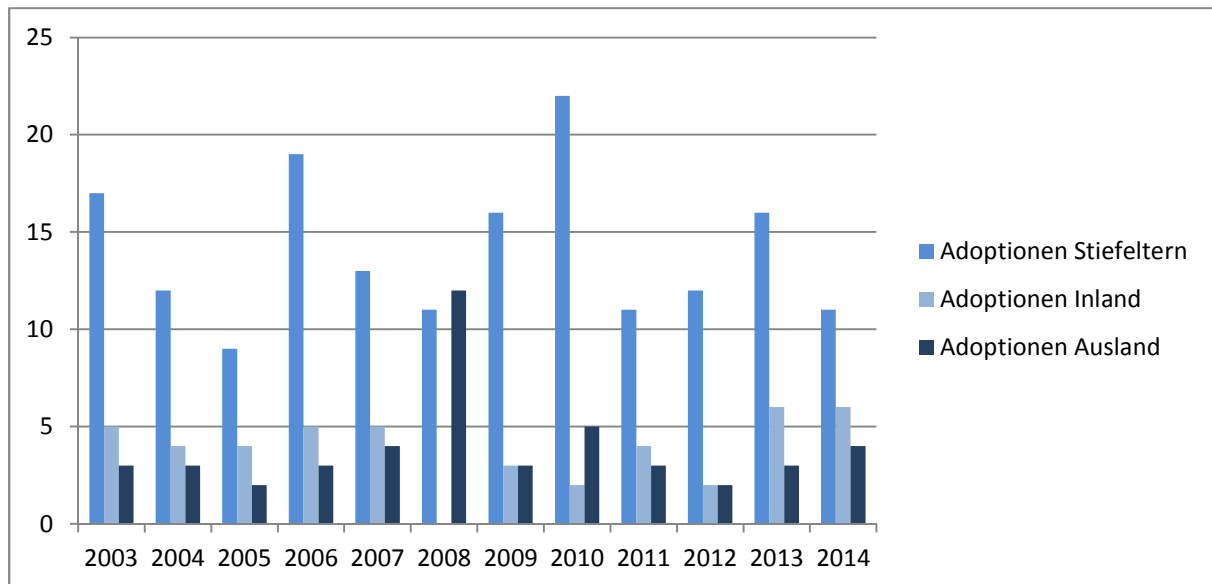
10. Jugendgerichtshilfe

Die Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) sind als Hilfeprozess zu verstehen, mit den Zielen, die Persönlichkeit des jungen Menschen zu fördern, weitere Straftaten zu vermeiden und zu einer gelingenden Sozialisation beizutragen. Die 4 Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von 400% sind zuständig für alle straffällig gewordenen jungen Menschen, den Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren und den Heranwachsenden zwischen 18 bis unter 21 Jahren. Auch wenn die Wirkungen des Jugendstrafrechts zur Rückfallvermeidung nicht überschätzt werden dürfen, steht ein vielfältiges und flexibles Instrumentarium zur Verfügung, das es erlaubt, den Verhältnissen, Bedürfnissen und Lagen der 14- bis unter 21-jährigen, die strafrechtlich auffallen, mit einem hohen Grad an Individualisierung gerecht zu werden. Eine Grundlage ist die enge, vernetzte Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Jugendgerichten sowie allen Beratungsdiensten, insbesondere den Psycho-Sozialen Beratungsstellen im Ostalbkreis.



Fallzahlen (Quelle: Statistik Jugendgerichtshilfe)

11. Adoptionsvermittlung



Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit zwei Fachkräften zu jeweils 30% Beschäftigungsumfang entsprechend der gesetzlichen vorgegebenen Mindestausstattung besetzt. Die statistischen Zahlen sind relativ konstant. Im Mittelpunkt stehen die vorbereitenden Beratungsgespräche zum Adoptionsverfahren. Arbeitsintensiv sind die umfassende Dokumentation und Berichterstattung bei Auslandsadoptionen.

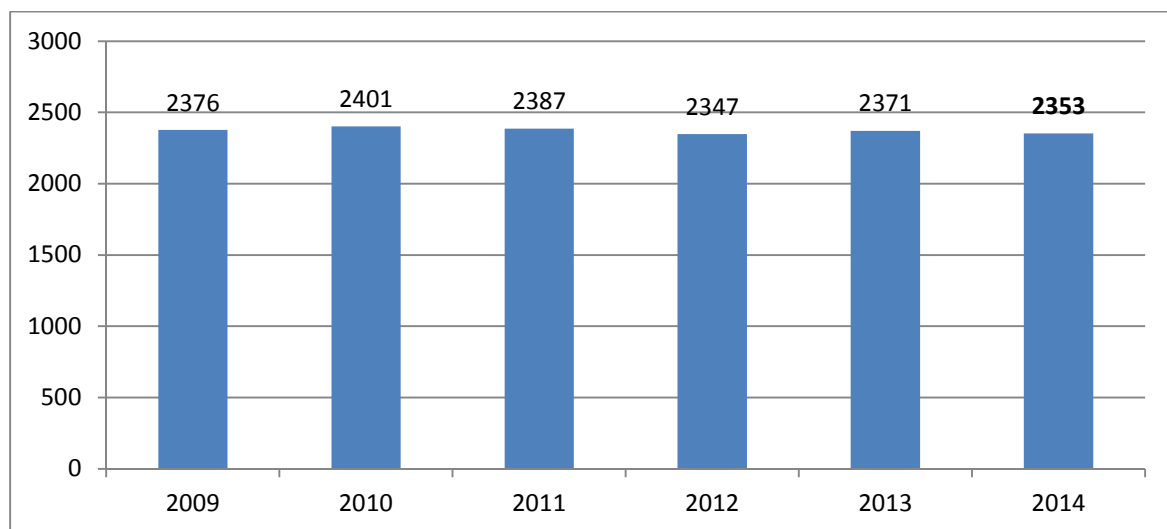
Aktuell: Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 1. Mai 2014 soll sowohl dem Wunsch von Müttern in Krisensituationen, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen, als auch dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft entsprochen werden. Im Fall einer Adoption hat das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, die Identität der Mutter zu erfahren. Will die Mutter sich dann immer noch nicht zu erkennen geben, muss ein Familiengericht entscheiden, ob der Wunsch der Mutter höher zu bewerten ist als das Interesse ihres Kindes, seine Abstammung zu kennen. Im Ostalbkreis wurde bislang noch keine „vertrauliche Geburt“ mit anschließender Adoptionspflege durchgeführt.

12. Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften

Die Fallzahlen im Bereich der Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften sowie Beurkundungen (BPV) waren in den letzten Jahren konstant. Die Schwankung der Fallzahlen lag bei maximal 10 %, wobei in der Praxis ständig neue Fälle hinzukommen und Fälle beendet werden.

Beistandschaften

- zur Feststellung der **Vaterschaft** für Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren und/oder
- Regelung und Durchsetzung des **Kindesunterhalts**.



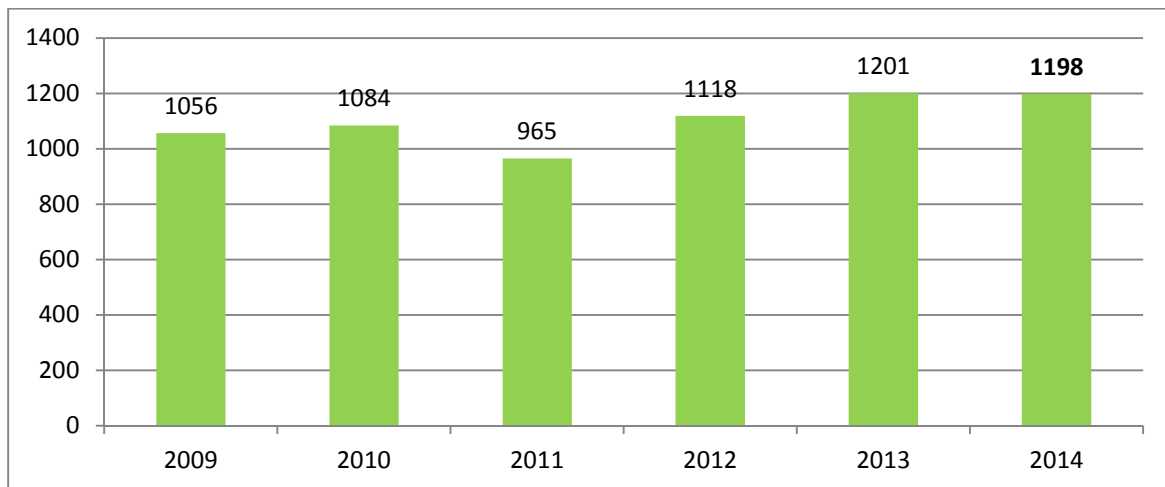
Fallzahlen Beistandschaften

Beurkundungen im Umfang der Befugnis nach § 59 SGB VIII, insbesondere:

für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren, Beurkundungen

- von **Vaterschaftsanerkennnissen** und Zustimmungserklärungen der Mütter zur Vaterschaftsanerkennung
- von **Mutterschaftsanerkennnissen**
- des gemeinsamen Sorgerechts für Kinder (**Sorgeerklärungen**)

Beurkundungen von **Unterhaltsverpflichtungserklärungen** mit Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für das Kind, welche die Zwangsvollstreckung ermöglicht.



Fallzahlen Beurkundungen

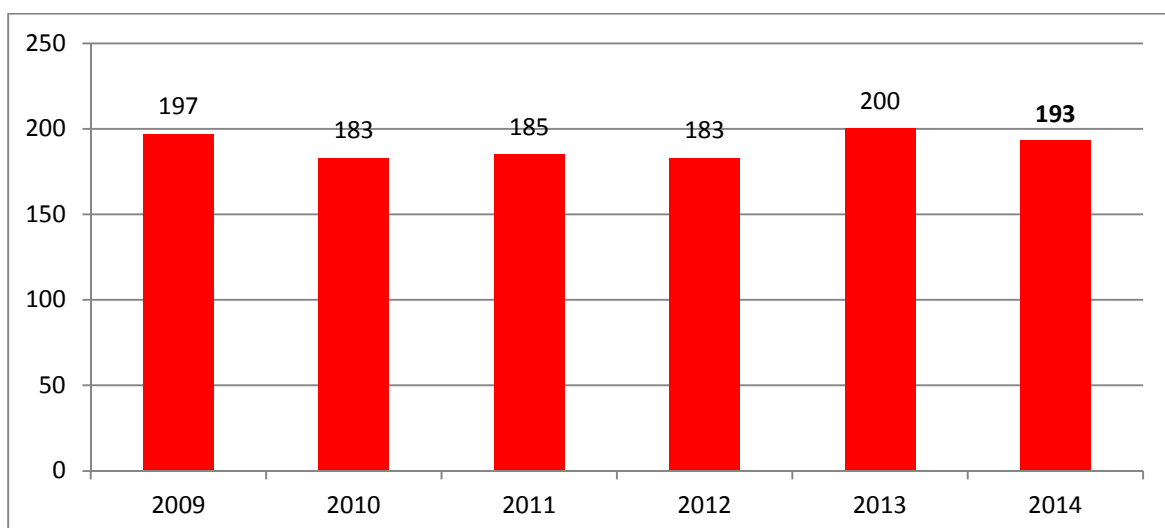
Beratungen nach § 18 SGB VIII

Neben den Beistandschaften und Beurkundungen findet eine Vielzahl von telefonischen und persönlichen Beratungen bzgl. Vaterschaft, Unterhalt und gemeinsamem Sorgerecht (Sorgeerklärungen) statt.

Vormundschaften und Pflegschaften

Ein **Vormund** ist Inhaber der Personen- und Vermögenssorge des Kindes. Er hat das gesamte Sorgerecht für das Kind und somit die rechtliche Vertretung des Minderjährigen anstelle seiner leiblichen Eltern.

Einem **Pfleger** wird nur ein Teilbereich des Sorgerechts vom Familiengericht übertragen. Inhaber des restlichen Sorgerechts sind weiterhin die Eltern bzw. der vormals alleinsorgeberechtigte Elternteil.



Fallzahlen Vormundschaften/Pflegschaften

Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts in Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Das Ziel des Gesetzgebers war es den persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Mündel mit dem neuen Vormundschaftsrecht deutlich zu stärken. Der Vormund/Pfleger hat seit 05.07.2012 die Pflicht zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels und muss zum Mündel in der Regel monatlich in dessen üblicher Umgebung Kontakt halten.



Mündelkontakt:
Spielerisch die Wünsche und Sorgen des Mündels ergründen

Die meisten Mündel nehmen die regelmäßigen Kontakte gerne an und fordern sie teilweise sogar ein. Es ist zwischen dem Vormund/Pfleger und dem Mündel aufgrund dieser Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Mündelkontakte eine Vertrauensbasis entstanden. Die Mündel öffnen sich gegenüber dem Vormund/Pfleger und dabei werden ihre Bedürfnisse bzw. Handlungsnotwendigkeiten deutlich, die bei den früher in der Regel halbjährlichen oder gar jährlichen Kontakten nicht zu Tage getreten wären. Mündel, die keine regelmäßigen Kontakte zu ihren Eltern haben, sind dankbar, dass es einen Vormund gibt, der speziell zu ihnen kommt und für sie da ist (Elternersatzfunktion des Vormundes).

Nicht nur die Mündel äußern Wünsche und Bedürfnisse an den Vormund/Pfleger während des Mündelkontaktes. Vielfältige Fragestellungen und Bitten werden von Seiten der Pflegeeltern und Betreuer an den Vormund/Pfleger herangetragen, für die er oftmals nicht der direkte Ansprechpartner ist. Der Vormund/Pfleger kann nur als gesetzlicher Vertreter des Kindes entscheiden und handeln und zwar für den Aufgabenbereich, der ihm vom Familiengericht übertragen wurde. Hier ist Rollenabgrenzung und ggf. Verweisung an die Zuständigen gefragt. Seit dem Jahr 2012 ist auch weit mehr, als bisher, mit dem ASD und dem Pflegekinderdienst (PKD) abzuklären. Dies erfordert für alle Beteiligten viel mehr Zeit als bisher.

Deshalb wurde im Jahr 2014 in gemeinsamen Besprechungen zwischen ASD und BPV die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2008 überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst. In einem gemeinsamen Workshop am 06.10.2014 wurde die Rollenabgrenzung zwischen dem Vormund/Pfleger (= Gesetzlicher Vertreter des Kindes/Privatrecht) und dem ASD (= Jugendamt/Jugendhilfe/Öffentliches Recht) sowie die überlappenden Aufgaben und Tätigkeiten herausgearbeitet. Ziel ist eine tragfähige vertrauensvolle Kooperation zwischen ASD und BPV.



Workshop am 06.10.2014: Kooperation BPV und ASD

13. Unterhaltsvorschuss

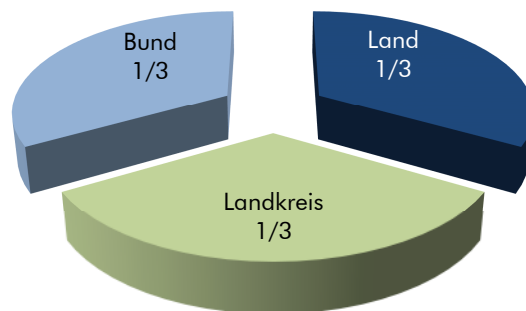
Alleinerziehende Elternteile sind oftmals in der schwierigen Lage, Arbeit, Kinder und Haushalt alleine zu bewältigen. Diese Situation verschärft sich noch, wenn das Kind vom anderen Elternteil keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bekommt.

Das seit dem 1. Januar 1980 geltende Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mildert in Form von Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen sowohl die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden als auch deren schwierige Erziehungssituation. Unterhaltsschuldner sollen durch die Zahlung des Unterhaltsvorschusses jedoch nicht entlastet werden. Deswegen gehen bei Leistungsgewährung etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land – vertreten durch den jeweiligen Landkreis – über, das diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt.

Mit dem Landesgesetz zur Durchführung des UVG hat das Land Baden-Württemberg zum 01.04.2004 eine Drittelbeteiligung der Kommunen eingeführt, so dass der Unterhaltsvorschuss je zu einem Drittel vom Bund, den Ländern und den Landkreisen, somit auch vom Ostalbkreis, finanziert wird. Damit sollte ein Anreiz geschaffen werden, die Einnahmen zu erhöhen. Das heißt, dass die Realisierung offener Forderungen zu einem Drittel dem Ostalbkreis zu Gute kommt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich wie der Unterhalt nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Von den genannten Unterhaltsvorschlusssbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge angerechnet. Die Unterhaltsvorschlusssleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gewährt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Finanzierung des Unterhaltsvorschlusses



Bis zum Jahr 1992 war die Anzahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt wurden, weitestgehend konstant. Im Jahr 1993 konnte allerdings eine Verdreifachung der Fallzahlen verzeichnet werden. Dieses Explosion ist auf die Reform des Unterhaltsvorschlusssgesetzes im Jahr 1993 zurückzuführen, in der sowohl die Höchstleistungsdauer von bisher 36 Monaten auf 72 Monate als auch die Altersgrenze vom 6. Lebensjahr auf das 12. Lebensjahr angehoben wurde. Seit dem Jahr 2002 ist wiederum die Anzahl der Leistungsbezieher fast gleichbleibend, ein Zuwachs ist nicht mehr zu verzeichnen.

Zum Stichtag 31.12.2014 erhielten im Ostalbkreis 920 Kinder Unterhaltsvorschlusss. Dabei handelte es sich um 436 nichteheliche Kinder, 160 Kinder hatten geschiedene Elternteile und von 292 Kinder waren die Eltern dauernd getrennt lebend. Ebenfalls waren unter den Bezugsberechtigten 24 Halbwaisen und 8 Kinder hatten einen in einer Anstalt untergebrachten Elternteil.

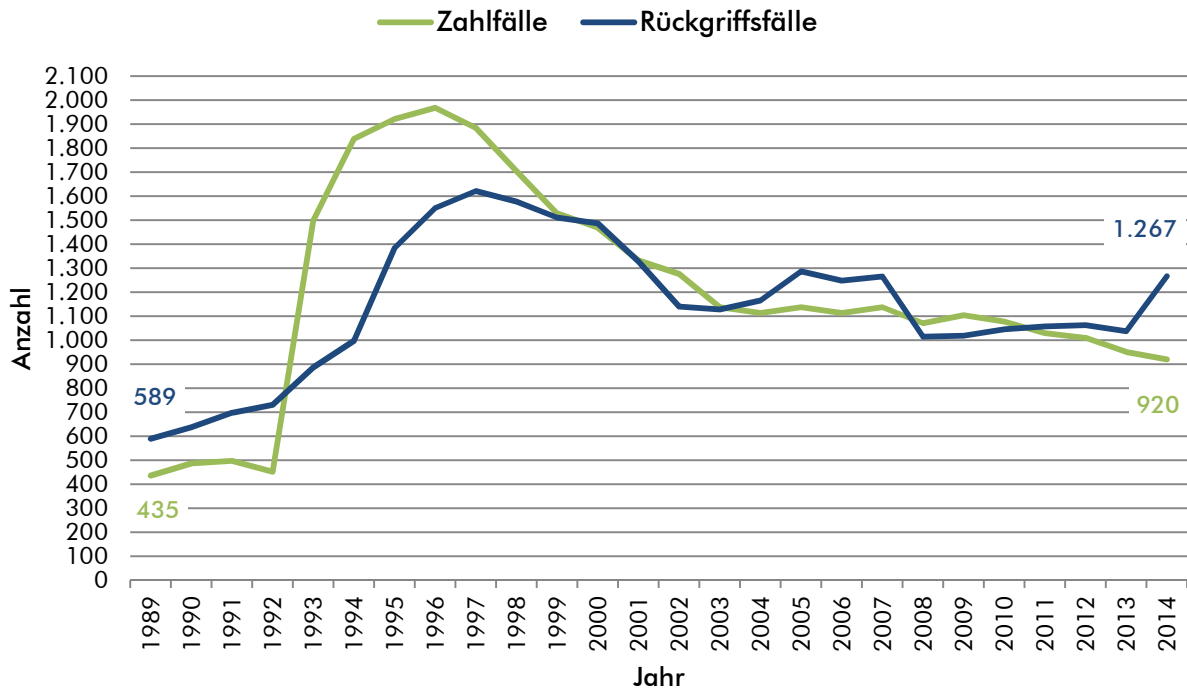
Im Laufe des Jahres 2014 wurden 368 Leistungsfälle ganz eingestellt. Insbesondere führen folgende Gründe zur Einstellung laufender Zahlungen:

- Vollendung des 12. Lebensjahres
- Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten
- Eheschließung des betreuenden Elternteils mit anderer Person als des zweiten Elternteils
- Zusammenziehen der Elternteile
- Unterhaltsschuldner beginnt mit freiwilligen oder zwangsweise beigetriebenen Unterhaltszahlungen
- Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamts

Im Jahr 2014 waren es 1.267 Fälle, bei denen kein laufender Bezug mehr stattfindet, aber noch übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG zu realisieren sind. Ziel des Rückgriffs ist es, die verbleibenden Kosten für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten und auch die Unterhalt schuldende Person nach Bezug des Unterhaltsvorschlusses zur Unterhaltszahlung anzuhalten.

Sobald die Rückstände vollständig getilgt sind oder wenn feststeht, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil nachgewiesenermaßen nicht leistungsfähig war (sogenannte Ausfallleistungen) können diese Fälle abgeschlossen werden.

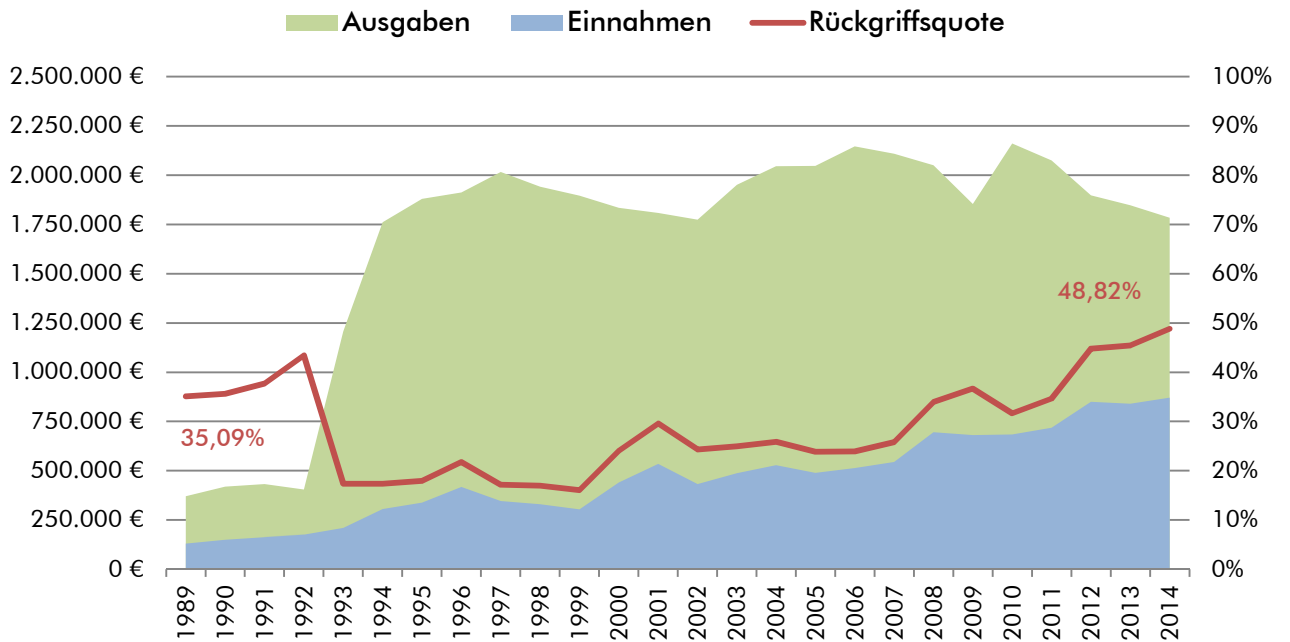
Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fall- und Rückgriffszahlen ab dem Jahr 1989.



Die ab dem Jahr 1993 explosionsartig angestiegenen Ausgaben sind ab dem Jahr 1996 wieder rückläufig und seit 2002 so gut wie konstant. Durch einen personellen Ausbau der Unterhaltsvorschusskasse ab dem Jahr 2005 und die verstärkte Durchführung von Rückgriffsmaßnahmen sind die Einnahmen bis zum Jahr 2014 stetig angestiegen.

Insgesamt wurden im Jahr 2014 Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 1.784.011,21 € erbracht. Eingenommen werden konnten 871.027,36 €, was einer Rückgriffsquote von 48,82% entspricht. Hierbei nimmt der Ostalbkreis die erste Stelle im Regierungsbezirk Stuttgart ein. Der Durchschnitt im Regierungsbezirk liegt bei 34,3 %.

Folgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung der sogenannten Rückgriffsquote in den letzten Jahren gemessen an den Einnahmen im Verhältnis der Ausgaben:



DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

www.ostalbkreis.de